

Niedersachsen: Öffentliche Investitionen dringend geboten

Analyse des Standes, des Bedarfs und der Finanzierungsmöglichkeiten öffentlicher Investitionen in Niedersachsen

Inhalt

1. Öffentlicher Investitionen – Definition und Bedeutung
2. Wirkungen öffentlicher Investitionen (Multiplikatoren, Akzeleratoren und Renditen)
3. Zum Stand der öffentlichen Investitionen
4. Bedarf öffentlicher Investitionen
5. Spielräume innerhalb der Schuldenbremse(n)
6. Ableitung von Verschuldungspotentialen unter den EU-Schuldenbremsen
7. Finanzierung öffentlicher Investitionen
 - 7.1. Verwendung der Rücklagen
 - 7.2. Umschichtungen im Haushalt - LRH „Erosion des Landesvermögens“ (Jahresbericht 2016)
 - 7.3. Stärkung des Länderfinanzausgleich (neues Leitbild)
 - 7.4. Auslagerung öffentlicher Aufgaben an rechtlich selbständige Einheiten
 - 7.5. Finanztransaktionen zur unmittelbaren oder gehebelten Umsetzung öffentlicher Aufgaben
 - 7.6. Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP)
 - 7.7. Öffentlich-öffentliche Partnerschaften (ÖÖP)
 - 7.8. Schuldenregeln weiterentwickeln (Goldene Regel 2.0)
 - 7.9. Lösungen in der EU-Vielfalt identifizieren
8. Diskussionsfragen
9. Quellen

Anhang 1 Öffentliche Investitionen: Definition, Arten, Klassifikationen

Anhang 2 Niedersachsen: Sondervermögen, Rücklagen, Extrahaushalte und sonstige FEU

Anhang 3 Gestaltungsmöglichkeiten der Schuldenbremse – Materialsammlung

Torsten Windels ist Ökonom und lebt in Hannover. Er war von 2007-2018 Chefvolkswirt der NORD/LB und ist seit 2019 als Berater der Ökonom tätig und Koordinator der Keynes-Gesellschaft, Regionalgruppe Nord

Vorwort

Der Status der Weltwirtschaft bezogen auf Wirtschaftswachstum und Beschäftigung ist heute schwer zu lesen. Nach dem Ausbruch der Globalen Finanzkrise 2008 konnte mittels immenser Interventionen seitens der Geld- und Fiskalpolitik ein Domino-Effekt der Krise verhindert werden. Anders als in den 30er Jahren gelang es der Staatengemeinschaft in gleichgerichteter expansiver Ausrichtung ihrer makroökonomischen Stabilisierungspolitik durch sinkende Zinsen, Liquiditätszuflüsse durch die Zentralbanken und stark steigender Staatsdefizite den Wirtschafts- und Finanzkreislauf am Laufen zu halten. Diese Lektion der Great Depression der 30er Jahre scheint begriffen. Ohne große Debatten setzte sich ein historischer Erfahrungskeynesianismus durch. Bis heute, 11 Jahre nach Lehman, ist der Modus einer expansiven Begleitung durch Fiskal- und Geldpolitik weltweit nicht beendet.

Die EU, insbesondere die Eurozone ging ab 2011 unter der Fiskaldominanz Deutschlands einen restriktiveren Weg. Auch die EZB schwenkte zögerlicher auf den expansiven Weg ein. Nach anfänglichen Zinssenkungen ab Oktober 2008 versuchte die EZB bereits im Frühjahr 2011 in zwei Schritten frühzeitig zu einer Normalisierung zurückzukehren. Mit der Euro-Krise und einer wieder restriktiveren Fiskalpolitik in 2011 scheiterte dieser Versuch hingegen und die EZB ist seitdem auf Nullzins und Asset-Ankäufe expansiv ausgerichtet. Die restriktivere Orientierung zeigt sich zudem in einem langsameren Abbau der Outputlücke und der hohen Arbeitslosigkeit im Vergleich zu den USA oder Japan.

Insgesamt zeigte sich in der Krise und der Antikrisenpolitik der Mangel an Wissen und Verständnis über die kapitalistischen Funktionsweisen. In vielen Institutionen des multilateralen Nachkriegskapitalismus wurde dies auch durchaus selbstkritisch vermerkt.¹

„Eine moderne öffentliche Infrastruktur ist die Grundlage einer leistungsfähigen Volkswirtschaft.“²

Die öffentlichen Investitionen in Deutschland wurden vernachlässigt. Die zunehmenden Mängel (z.B.

¹ Vgl. BIZ (2015), S. 8 Kapitel 1 Wird das Udenkbare allmählich zum Normalfall? „Diese Malaise ist ausgesprochen schwer nachvollziehbar.“ Raghuram Rajan (IWF-Chefvolkswirt (2003-2006), indischer Zentralbankpräsident (2013-2016), derzeit stellvertr. Vorsitzender der BIZ): „richtig ist aber, dass wir nach wie vor nicht vollkommen verstehen, wie die Geldpolitik die Finanzmärkte und das Finanzsystem beeinflusst.“ (Börsen-Zeitung, 18.11.2015, S. 5), Goldman Sachs zur Persistenz hoher Unternehmensgewinne: „es stellen sich einige grundsätzliche Fragen zur Wirkungsweise des Kapitalismus“

<https://www.bloomberg.com/news/articles/2016-02-03/goldman-sachs-says-it-may-be-forced-to-fundamentally-question-how-capitalism-is-working>. Auch die Gründung des Instituts für New Economic Thinking (INET) 2009 geht auf diese Erkenntnisdefizite zurück.

² Grömling et al. (2019), S. 25

Verkehrsinfrastruktur) und Rückstände (z.B. Breitbandausbau) in der Infrastruktur zeigen sich zunehmend als Restriktionen für die wirtschaftliche Entwicklung.³ Dies gilt umso mehr in Niedersachsen, da die süddeutschen Bundesländer wirtschaftlich und finanziell stärker sind (Süd-Nord-Gefälle⁴). Zudem kommen auf die deutsche Volkswirtschaft weitere Herausforderungen zu, die deutliche politisch-investive Impulse brauchen (Demografie, Klima, Digitalisierung). Wiederum ist die niedersächsische Wirtschaft mit ihrer starken Ausrichtung auf die Automobilindustrie, die Energie- und Landwirtschaft besonders betroffen (Elektromobilität, selbstfahrende Autos, Energiewende, ...). Die Politik gerät dabei zunehmend zwischen Bestandsinteressen und Zukunftsanforderungen.⁵ Vor diesem Hintergrund und mit Scharfstellung der Schuldenbremse 2020 gilt es wichtige Bedarfslfelder öffentlicher Investitionen zu identifizieren und (erweiterte) Finanzierungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

1. Öffentlicher Investitionen – Definition und Bedeutung

Investitionen bezeichnen den Erwerb oder die Erstellung von Gütern zum Zwecke der Produktion (Erstellung von Gütern und Diensten für Dritte).⁶

Öffentliche Investitionen sind Ausgaben für dauerhafte Wirtschaftsgüter wie Ausrüstungen (z. B. Computer) und Bauten (z. B. Straßen, Kindergärten) oder den Ausbau der Datennetze.⁷ Die öffentlichen Investitionen stehen dabei im Zusammenhang mit der Erbringung der staatlichen Aufgaben stehen (z.B. Gerichtsgebäude für das öffentliche Gut „Rechtssicherheit“).

Der Kapitalstock sowie der Grad seiner Modernität (Alter) sind der Hebel, mit einem gegebenen Arbeitskräfteeinsatz Wohlstand zu erzeugen (Produktivität). Die Investitionen sind dabei der Träger neuer Technologien und Prozesse, über die die Produktivität gesteigert wird. Mazzucato beschreibt die vielfältigen öffentlichen Vorleistungen für privatwirtschaftliche Investitionen und dem hieraus folgenden Wirtschaftswachstum durch,

³ Vgl. Südekum (2019), Grömling/Puls (2018), Clemens et al. (2019), Fratzscher (2015), Krebs/Scheffel (2016), LRH (2016), „Unternehmer für bessere Infrastruktur“, Ostsee-Zeitung vom 28.09.2019. S. 10

⁴ Der Rückstand Niedersachsens gegenüber Baden-Württemberg liegt seit knapp 30 Jahren stabil bei 20% (BIP/Einwohner) bzw. 10% (BIP/geleistete Arbeitsstunde). Gegenüber Bayern stieg der Rückstand von 15% auf knapp 23% an (BIP/Einwohner), bzw. von gut 5% auf knapp 10% an (BIP/Arbeitsstunde). Vgl. VGR der Länder.

⁵ Lobo (2019)

⁶ Details s. Anlage 1

⁷ Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20247/oeffentliche-investitionen>

z.B. Investitionen in FuE-Einrichtungen.⁸ In der Regel geht es nach Mazzucato darum, die Risiken und Kosten von Innovationen durch öffentliche Vorleistungen zu reduzieren, um sie privaten Investoren überhaupt erst zu ermöglichen.

Die Beziehungen zwischen öffentlichen und privaten Investitionen sind überwiegend komplementär (ergänzend). Substitutionale, d.h. verdrängende Beziehungen wurden selten festgestellt.⁹

Die Entwicklung von Transaktionskosten haben große Bedeutung für die wirtschaftliche Dynamik. Je niedriger diese sind, desto günstiger ist die Leistungserbringung der Produzenten für den Endkunden und desto höhere Wachstumsimpulse können in einer gegebenen Volkswirtschaft erzielt werden. Insofern wird klar, welche Rolle leistungsfähige Verkehrs-, Versorgungs- und Kommunikationsinfrastrukturen haben. Diese werden in Deutschland überwiegend öffentlich bereitgestellt.¹⁰

Offenbar fällt es dabei schwer objektive Maßstäbe für ein angemessenes Niveau öffentlicher Investitionen zu bestimmen.¹¹ Hinzu kommt eine Schwierigkeit gerade öffentliche Investitionen vernünftig abzugrenzen. So ist der Bau einer Schule zweifelsfrei eine Investition. Die Reparatur von Schultoiletten oder die Gehälter für die Lehrer sind aber nach heutiger Definition Staatsverbrauch.

Für unsere Betrachtung ist dies hingegen nicht bedeutsam. Nach der sog. Goldenen Regel beschränkte die Höhe der staatlichen (Brutto-)Investitionen die Kreditaufnahmefähigkeit des Staates. Seit der Einführung der Schuldenbremse 2009 ist diese Begrenzung obsolet.¹²

Die Definition öffentlicher Güter, die mittels eines staatlichen Rahmens vom Staat oder beauftragten Privaten bereitgestellt werden, bietet Anhaltspunkte für Handlungsbedarfe. Die Konzepte überschneiden sich erheblich. Die finanziellen Aufwendungen zur Aufgabenerfüllung sind nicht immer öffentliche Investitionen in der heute gültigen Abgrenzung der VGR (ESVG 2010) oder der Finanzstatistik. Sie bieten aber ein durchaus anerkanntes Gerüst zur Abbildung der gesellschaftlichen Anspruchshaltungen gegenüber den staatlichen Institutionen, die in der Regel dann auch entsprechende Investitionen erfordern.

Wesentlich ist auch die Bestimmung durch gesellschaftliche Normierungen. So ist die verfassungsmäßige

Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse (Art. 72 GG, abgeleitet auch §2 ROG) eine Grundorientierung, die öffentliche Aufgaben begründet und wesentliche Finanztransfers erfordert. Diese Grundorientierung wurde jüngst von der Bundesregierung bestätigt.¹³ Auf EU-Ebene steht mit dem Ziel der Kohäsion (Art. 174 AEUV) eine ähnliche Grundorientierung.

In Ermangelung anderer „richtiger“ Maßstäbe für die Höhe öffentlicher Investitionen bleibt, neben der Finanzierbarkeit, nur die politische Bedarfsanalyse. Um diese aber nicht völlig willkürlich zu bestimmen, bieten sich zwei Definitionen der staatlichen Aufgaben an, aus denen sich dann Bedarfsbereiche ableiten lassen, die Daseinsvorsorge und das OECD-Konzept der Classification of the Functions of Government (COFOG).¹⁴

Dabei ist der Aufgabenkanon keineswegs fest definiert. So erlangte „Finanzstabilität“ mit dem Ausbruch der Globalen Finanzkrise 2008 plötzlich (wieder) den Charakter eines öffentlichen Gutes.

„es geht in Deutschland und anderswo um stabile, funktionierende Finanzmärkte. Diese (...) gehören nicht den Banken (...). Sie sind vielmehr, (...) ein öffentliches Gut. (...) Sie sind unverzichtbar für jeden Handwerker, der einen Betriebsmittelkredit haben möchte, sie sind unverzichtbar für jedes große Unternehmen, das arbeitsplatzhalterhaltende oder arbeitsplatzweiternde Investitionen vornehmen möchte, sie sind unverzichtbar für jede Kommune, wenn sie Kassenkredite braucht, sie sind unverzichtbar für Infrastrukturfinanzierungen in Deutschland, sie sind unverzichtbar für alle Menschen, die für das Alter sparen und damit ein auskömmliches Einkommen im Alter haben möchten, sie sind unverzichtbar für alle Sparerinnen und Sparer in Deutschland, die einen wettbewerbsfähigen Finanzsektor brauchen, auch um die günstigsten Konditionen zu bekommen. Das ist der Charakter dieses öffentlichen Gutes, um den es geht.“¹⁵

Der zügige und flächendeckende Breitbandausbau wird heute zunehmend als staatliche Aufgabe betrachtet, da eine Marktlösung zu langsam sei und nicht hinreichend in der Fläche ankomme. Auch die Deutsche Bahn stand bis zum Ausbruch der Finanzkrise 2008 vor einer Privatisierung.¹⁶ Die Gesundheitsversorgung durch öffentliche Krankenhäuser und die rein marktbasierende Wohnraumversorgung werden heute anders diskutiert als vor

⁸ Mazzucato (2014)

⁹ Vgl. Clemens et al. (2019), ifo (2013) S. 129; SVR (2007), S. 50 ff., insbes. Kasten 4 Produktivitätseffekte öffentlicher Investitionen; Windels (2015)

¹⁰ Auch die Bedeutung einer effizienten und funktionsfähigen öffentlichen Ordnung (Rechtssicherheit, Genehmigungsverfahren bis hin zu adäquaten Bildungsprozessen) spielen hier rein.

¹¹ Vgl. Grömling et al. (2019) oder SVR (2019a)

¹² Allerdings mehren sich die kritischen Stimmen zur Schuldenbremse und bei der Formulierung einer neuen Schuldenregulierung wird wieder Bezug auf die (Netto-)Investitionen genommen. Vgl. z.B. exemplarisch Fuest et al. (2019)

¹³ BMIBH (2019)

¹⁴ S. Anlage 1

¹⁵ Steinbrück (2008)

¹⁶ Vgl. Finanzkrise stoppt Börsengang der Bahn, Die Zeit, 09.10.2018

10 Jahren. Diese Veränderungen in der Aufgabenbestimmung müssen aber verbunden werden mit der (Wieder-)Schaffung von Gestaltungsräumen, um diese Aufgaben befriedigend zu erfüllen. Der Verkauf von öffentlichen Wohnungsbeständen und Krankenhäusern hat die Spielregeln verändert. Die Senkung der Unternehmens- und Kapitalertragssteuern hat die Finanzspielräume beschränkt. D.h. es geht um rechtliche Handhabe, materielle Gestaltungsmöglichkeiten und finanzielle Spielräume, die sich die Politik (wieder) verschaffen muss, um die neu formulierten gesellschaftlichen Bedürfnisse zu befriedigen.

Heute treten einige strukturelle Herausforderungen hinzu, die staatliches Handeln zur Bewältigung dieses Strukturwandels erfordern:

- Digitalisierung¹⁷,
- Klimawandel¹⁸,
- Migration und Demografie.

Zudem sei hier noch auf die makroökonomische Rolle staatlicher Ausgaben verwiesen. Die niedrigen Zinsen

am langen Ende des Kapitalmarkts und die Leistungsbilanzüberschüsse Deutschlands (und heute auch der Eurozone) sind m.E. Ausdruck eines Sparüberhangs, der keine nachhaltige inländische Verwendung findet.¹⁹ Dies hemmt das Wachstum. Öffentliche Ausgaben, idealerweise langfristig wachstumsfördernde, öffentliche Investitionen haben hier, neben der Erfüllung der staatlichen Aufgaben, auch eine stabilitätspolitische Funktion. Mittels Abschöpfung nicht investierter oder investierbarer Ersparnisse werden diese wieder produktiv in den Wirtschaftskreislauf zurückgeschleust und tragen wieder zum Realwachstum bei.²⁰ Diese makroökonomische Stabilisierungsfunktion ist heute nicht nur konjunkturell gefordert, sondern vor allem strukturell (sinkende Nettoinvestitionsquoten, niedrige Produktivitätsdynamik, ...). Eine Stabilisierung des Wachstums braucht also heute vor allem strukturelle Weichenstellungen für eine neue „Prosperitätskonstellation“.²¹

Die Diskussion um die Interpretation der Welt ist ein hochgradig ideologischer Prozess, der nicht in der „Wissenschaft“, sondern in der Politik entschieden wird.²²

¹⁷ Deutschland liegt beim Global Competitiveness Index (GCI) 2019 des World Economic Forum (WEF 2019, Vorjahreswerte in Klammern) zwar auf einem guten Rang 7 (3) von 141 (140). Gleichwohl ist die Teilkomponente „ICT Adoption“ mit Rang 36 (32) am schwächsten ausgeprägt. Bei der Zahl der mobilen Breitbandanschlüsse erreicht Deutschland sogar nur Rang 58 (54) und bei der Zahl der Glasfasernutzer nur Rang 72 (66). Nach Speedcheck belegt Deutschland bei mobilen Downloadgeschwindigkeiten im internationalen Vergleich nur Rang 23 von 29 (Speedcheck (2019b), S. 6). Bei der Anzahl der Glasfasernutzer lag Deutschland (Mitte 2018: 2,6% der Haushalte) weit hinten im OECD-Durchschnitt (knapp 25%) (vgl. Speedcheck (2019a), S. 4). Im Vergleich der deutschen Bundesländer liegt Niedersachsen bei den Breitbandfestnetzanschlüssen (gemessene Down- und Uploadgeschwindigkeiten) an letzter Stelle (Speedcheck (2019a), S. 5) Zitat: „Länder wie Niedersachsen und Sachsen-Anhalt werden somit langsam von der Spitzengruppe abgehängt.“ (Speedcheck (2019a), S. 6). In diesem Zusammenhang ist auch die Modernisierung der staatlichen Verwaltung selbst zu nennen. Hier bestehen technologische und organisatorische Rückstände, die auch erhebliche IT-Investitionen erfordern (vgl. LRH (2019), S. 38-42 und S. 229-233). Laut EU-Kommission steht Deutschland auf Rang 24 von 28 Staaten bei den e-Government-Diensten und auf Rang 26 bei den Nutzern dieser Services (<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/desi>). Und natürlich ist die staatliche IT-Modernisierung auch eine Dienstleistungsnachfrage, die auch wesentlich wäre für die Größe, das Wachstum und den Stand der Entwicklung der deutschen und europäischen IT-Dienstleistungsmärkte.

¹⁸ Die niedersächsische Landesregierung will im Herbst 2019 ein Klimaschutzgesetz vorlegen, das auch Selbstbindungen beim Flottenmanagement des Landes, energetische Sanierungen von Landesgebäuden und mehr Schutz für Wälder und Moore vorsieht. Auch dies wird öffentliche Investitionen erfordern. (HAZ, 16.08.2019).

¹⁹ „eine chronische Tendenz in der Geschichte der Menschheit zu erkennen, dass die Sparneigung größer ist als die Investitionsbereitschaft. Die Schwäche der Investitionsanreize war zu allen Zeiten der Schlüssel zu den Problemen einer Volkswirtschaft.“ (Keynes (1936), S. 288)

²⁰ Die keynesianisch inspirierte Globalsteuerung der 60er und 70er Jahre setzte typischerweise an einer zyklisch zu geringen (oder zu hohen) Nachfrage an und wollte diese durch expansive oder restriktive Maßnahmen unmittelbar (Fiskalpolitik) und durch abgestimmte Politiken anderer Akteure (konzertierte Aktion) glätten. Heute liegt das Problem eher in einer Unterinvestition oder einer Überersparnis. Diese haben teilweise andere Ursachen, können aber ähnlich angegangen werden. Durch Ausgabe von Staatsschuldtiteln oder auch durch Steuererhöhungen (s. z.B. Konjunkturzuschlag gem. § 3 I 3 StabG mit Bezug auf § 51 III EStG und § 23 II KStG). Vgl. die aktuelle Diskussion um einen kreditfinanzierten deutschen Staatsfonds (Fuest et.al. (2019), Hüther (2019b), Bönke (2019), Löw Beer et.al. (2019), Krebs (2019), Fuest (2019), Boysen-Hogrefe/Fiedler (2019))

²¹ Lutz (1984), S. 23, S. 260 ff.

²² Schulmeister (2018). Dabei spielt die Verfügbarkeit von Geld zur Gestaltung der öffentlichen Meinung eine wichtige Rolle. Die Lobbyisten, Verbände, Stiftungen und Think Tanks der marktradikalen Seite verfügen hierbei strukturell über mehr Geld. Oder, um es mit Keynes zu sagen: „die Ideen der Ökonomen und politischen Philosophen (sind) unabhängig davon, ob sie richtig oder falsch sind, weit mächtiger als gemeinhin vermutet. Die Welt wird in der Tat durch nicht viel mehr anderes regiert.“ Keynes (1936), S. 316 „Orthodoxe Ökonomen, denen es an gesundem Menschenverstand als Gegengewicht für ihre fehlerhafte Logik mangelt, spielen dabei bis zum letzten Akt eine verhängnisvolle Rolle.“ (Keynes (1936), S. 289). Auch Krugman wies auf die politisch-ideologische Dimension hin: „Das deutet entschieden darauf hin, dass Institutionen, Normen und die politische Umwelt einen großen Einfluss auf die Einkommensverteilung haben – und dass unpersönliche

Heute wird die Ideologie der neoklassischen Interpretation aber immer mehr zum Funktionsrisiko für den Kapitalismus selbst. Dies erklärt m.E. die durchaus vielfältigen (selbst-)kritischen Stimmen und Stimmungsumschwünge in früheren Hochburgen der neoliberalen Ordnung (z.B. IWF, OECD, iw).²³ Auch das Nachdenken über die Verteilung von Einkommen und Vermögen mit Forderungen nach höherer Besteuerung durch Milliardäre oder Großstiftungsinitiativen (Bill Gates, Warren Buffet, ...), dem bedingungslosen Grundeinkommen oder dem Klimaschutz durch Divestment-Strategien (z.B. Allianz AG) gehen in diese Richtung.

Die wirtschaftliche Entwicklung wird widersprüchlicher. Auf der einen Seite gibt es Sparkapital im Überfluss und die Verzinsung sinkt dadurch auf Null. Auf der anderen Seite fehlen die Finanzmittel, um die Strukturen (Qualifikation, Forschung, Rechtsrahmen, Infrastrukturen, ...) weiterzuentwickeln und Anlauf für einen neuen Wachstumsprozess zu nehmen. Die Lösung kann nur von der Politik kommen. Auch die verschiedenen Ausdrucksformen des aktuellen politischen Populismus sind Ausdruck politischer Ratlosigkeit mit einem „Weiter so“ der etablierten Parteien und einer brutalen Abschottung und dem Versprechen vergangene, gute Zeiten zurückzuholen (make america great again, take back control, ...).

2. Wirkungen öffentlicher Investitionen (Multiplikatoren, Akzeleratoren und Renditen)

Öffentliche Investitionen entfalten allgemeine Wachstumswirkungen auf verschiedenen Ebenen. Als Staatsausgaben sind sie erstens unmittelbar Nachfrage und stoßen zweitens durch die Mehrnachfrage der Empfänger der staatlichen Aufträge oder Transfers über die unmittelbare Staatsnachfrage hinausgehende Multiplikatoreffekte an, die das Wirtschaftswachstum verstärken. Die durch diese Mehrnachfrage ausgelösten (Erweiterungs-) Investitionen beschleunigen diese Zirkelbewegung (Akzelerator). Akzeleratoren wirken positiv wachstumsverstärkend, aber auch negativ wachstumshemmend. Sie sind wesentliche Ursache konjunktureller Zyklik.

Marktkräfte eine geringere Rolle spielen, als ein Einführungskurs in die Volkswirtschaftslehre Sie glauben machen könnte.“ Krugman (2007), S. 14)

²³ 181 US-Manager haben eine Erklärung zur ethischen Unternehmensführung unterzeichnet. Statt „Shareholder Value“ soll der „Stakeholder Value“ im Vordergrund stehen. Das Unternehmen soll nicht mehr primär den Interessen der Aktionäre dienen, sondern zur Verbesserung der Gesellschaft beitragen. (<https://www.businessroundtable.org/business-roundtable-redefines-the-purpose-of-a-corporation-to-promote-an-economy-that-serves-all-americans>) Vgl. auch Goldman Sachs: „es stellen sich einige grundsätzliche Fragen zur Wirkungsweise des Kapitalismus“ (zitiert nach SZ vom 04.02.2016), oder BCG

Öffentliche Investitionen verursachen über ihre positiven Beiträge zur Leistungsfähigkeit der Wirtschaftssubjekte durch eine verbesserte Infrastruktur, Innovationen u.ä. auch einen Dynamikgewinn in der Wachstumsrate.

Damit haben öffentliche Investitionen immer auch eine gesamtwirtschaftliche und fiskalische Rendite. Krebs/Scheffel (2016) schätzen diese Renditen und die fiskalische Amortisation von öffentlichen Investitionen (Infrastruktur (Rendite: 7,0%, Amortisation: 20 Jahre), Ganztagskitas/-schulen (Rendite: 14,3%, Amortisation: 11 Jahre), Hochschulen (Rendite: 8,7%, Amortisation: 18 Jahre).

Gechert (2013) schätzt den Multiplikator von öffentlichen Investitionen auf 0,3 bis 0,8. Der Multiplikator von Steuersenkungen und Transfers liegt hiernach nur bei 0,3 bis 0,4.²⁴

Das DIW schätzt, dass öffentliche Investitionen im Euroraum von 1 Mrd EUR zusätzliche private Investitionen von 1,1 Mrd EUR in den folgenden fünf Jahren nach sich ziehen. Auf gut 2 Mrd EUR steigt dieser Effekt, wenn sich die öffentlichen Investitionen auf die Bereiche Umweltschutz, Bildung und Wohnungsbau beziehen. Noch höher sind die Effekte in Deutschland.²⁵

Da das Zinsniveau (10-jährige Bundesanleihen) seit 2010 unter dem nominalen Wachstum des BIP liegt und die Kapitalmarktkosten der öffentlichen Hand derzeit unter Null liegen, ist es relativ leicht eine positive Nettoresendite zu erzielen und einen insgesamt positiven Beitrag zum Wachstum zu kreieren (positiver Hebeleffekt).²⁶ Auch die Selbstfinanzierung (fiskalische Amortisation) ist damit natürlich erheblich kürzer.

3. Zum Stand der öffentlichen Investitionen

Zu den Investitionsausgaben des Bundes zählen neben den Sachinvestitionen (2018: 10,2 Mrd. €) auch die Finanzierungshilfen zugunsten von Investitionen Dritter (2018: 27,9 Mrd. €). Die Gesamtinvestitionen des

(2011): Die Welt befinde sich in der Schuldensackgasse. Schuldschnitte seien unvermeidbar.

²⁴ Vgl. auch die bei Hüther (2019a), S. 317 ff. zitierten Studien zu Multiplikatoren öffentlicher Investitionen.

²⁵ Clemens et al. (2019)

²⁶ Vgl. hierzu Summers (2014): „Die Marktzinsen von etwa zwei Prozent für Spanien zeigen doch, dass es an den Kapitalmärkten eine große Bereitschaft gibt, Europa mehr Finanzmittel zur Verfügung zu stellen“ (...) Die gesamtwirtschaftliche Rendite solcher Projekte sei mit Sicherheit größer als die Zinsen. „In dem Maße, in dem die Europäer solche Investitionen tätigen, verbessern sie ihre wirtschaftliche Lage“, sagte Summers. „Schulden sind also nicht immer schlecht.“

Bundes nach Finanzstatistik lagen 2018 bei 38,1 Mrd EUR (=11,3% der Gesamtausgaben).²⁷

Die öffentlichen Investitionen in Deutschland sind im Vergleich der EU15-Staaten deutlich unterdurchschnittlich und kontrastieren umso schärfer mit den ansonsten stabilen Staatsfinanzen („Schwarze Null“), dem robusten Wachstum, der hohen Beschäftigung und den hohen Leistungsbilanzüberschüssen. Deutschland weist hier im Durchschnitt von 1995 bis 2017 den niedrigsten Mittelwert der staatlichen Investitionen aus (in % des BIP). Hinzu tritt, dass Deutschland fast die Hälfte seiner staatlichen Investitionen als Investitionszuschüsse für Dritte verausgabt. Dies ist der vierthöchste Wert in der EU15. Auch zwischen den Gebietskörperschaften treten in diesem Vergleich große Veränderungen auf. Die deutschen Kommunen investierten 2017 nur noch knapp halb so viel wie 1995 (gemessen als Anteil am BIP).²⁸

Tabelle 1: Investitionsquoten (brutto, 2018, Mio EUR)

2018 (in Mio EUR)	BW	BY	BB	HE	MV	NI
Bereinigte Ausgaben	50.312	59.579	11.619	27.750	8.064	30.631
Ausgaben lfd Rechnung	46.087	52.895	10.415	25.557	6.995	29.349
Sachinvestitionen	849	2.122	98	625	292	277
Investitionsausgaben	4.173	6.603	1.204	1.869	1.069	1.282
Investitionsquote (IV/I)	8,3	11,1	10,4	6,7	13,3	4,2

2018 (in Mio EUR)	NW	RP	SL	SN	ST	SH
Bereinigte Ausgaben	74.466	16.422	4.236	19.017	10.718	14.409
Ausgaben lfd Rechnung	66.914	15.540	3.854	15.496	9.439	10.955
Sachinvestitionen	712	112	50	647	272	236
Investitionsausgaben	7.360	844	373	3.522	1.280	3.453
Investitionsquote (IV/I)	9,9	5,1	8,8	18,5	11,9	7,6

2018 (in Mio EUR)	TH	BE	HB	HH	Länder
Bereinigte Ausgaben	9.776	26.918	5.668	16.771	374.613
Ausgaben lfd Rechnung	8.379	24.995	5.018	13.181	333.324
Sachinvestitionen	305	480	68	315	7.460
Investitionsausgaben	1.397	1.836	645	3.589	35.700
Investitionsquote (IV/I)	14,3	6,8	11,4	6,8	9,5

Quelle: BMF, Monatsbericht Feb. 2019 (SH u. HH ohne Verkauf HSH Nordbank)

Bei aller Problematik der Abgrenzung öffentlicher Investitionen, der Abschreibungen und damit der Nettoinvestitionen und der Definition einer angemessenen Höhe, haben sich die staatlichen Investitionen wie folgt entwickelt:

- Nettoanlage- und Nettobauinvestitionen sind insgesamt seit 2004 negativ. Erst 2017 und 2018 liegen sie wieder minimal im positiven Bereich (Abb. 1-3). Insbesondere die kommunalen Nettoinvestitionen haben in den letzten Jahren gelitten. Seit 2012 ist zwar wieder eine Aufwärtsbewegung zu erkennen, bleibt bislang

aber immer noch unter der Nulllinie (Abb. 1). In diesen Zahlen des Statistischen Bundesamtes schrumpft der kommunale Kapitalstock noch immer (Abb. 4+5). Nach Erhebungen im KfW Kommunalpanel waren die erfragten Rückstände 2018 erstmals seit langem rückläufig (von 158,8 Mrd EUR auf 138,4 Mrd EUR).²⁹

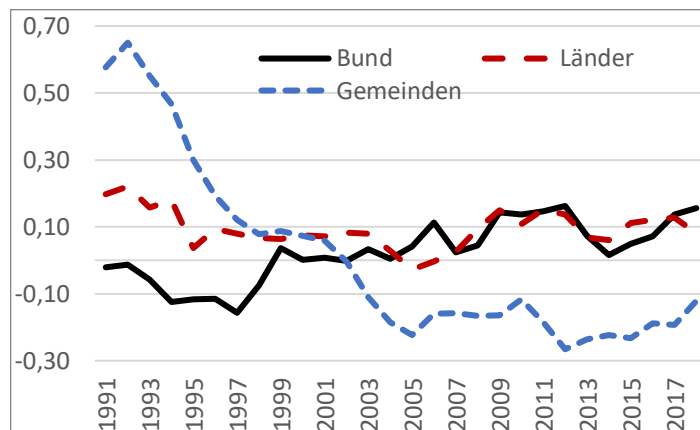


Abb. 1 D: Nettoanlageinvestitionen Gebietskörperschaften (in % BIP, Q. StBA)

- Die Finanzlage der Länder und Kommunen und damit deren Investitionen pro Kopf ist zudem sehr unterschiedlich und vor dem Hintergrund eines Staatsziels „gleichwertiger Lebensverhältnisse“ weiterhin unausgewogen.³⁰ Hier bleiben Fragen eines nachhaltigen Finanzausgleichs zu klären.

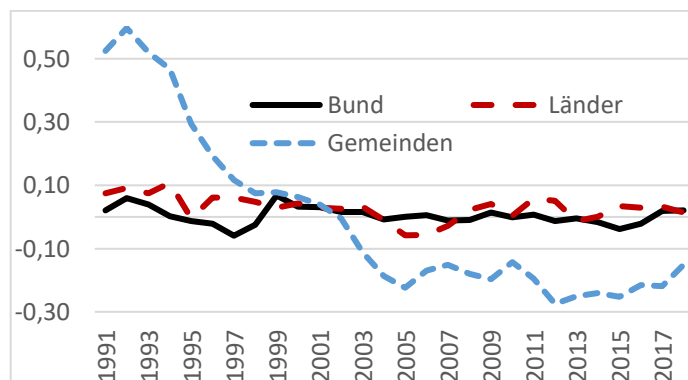


Abb. 2 D: Nettobauinvestitionen Gebietskörperschaften (in % des BIP, Q. StBA)

²⁷ Entsprechende Daten der Bundesländer s. Tab. 1. Niedersachsen weist die niedrigste Quote aus. S. auch LRH (2019), S. 30

²⁸ Eurostat, http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=gov_10a_main&lang=de

²⁹ KfW (2019), S. 9

³⁰ Die Bertelsmann-Stiftung (2019) sieht eine zunehmende Öffnung der Finanzschiere zwischen den Kommunen. Mit anderen Indikatoren sieht Prognos (2019) dagegen eine leichte Konvergenz.

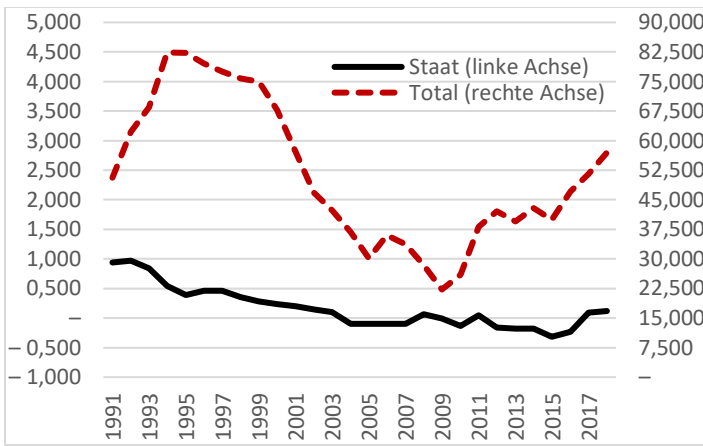


Abb. 3 D: Nettowohnbauinvestitionen (in Mrd EUR, nominal, Quelle: StBA)

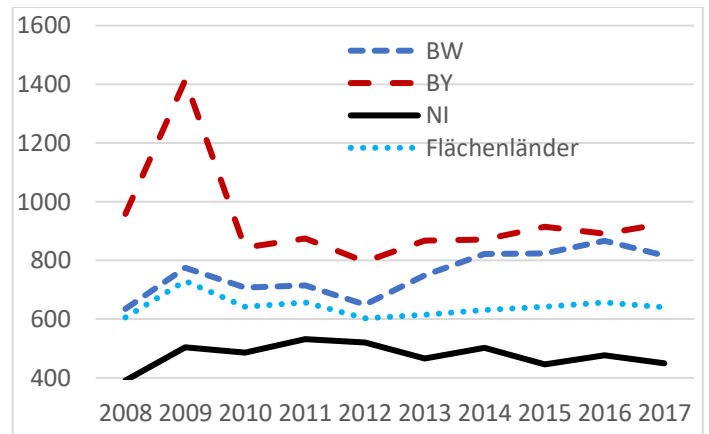


Abb. 6 Öffentliche Investitionsausgaben (in EUR/Einwohner, mit Kommunen)

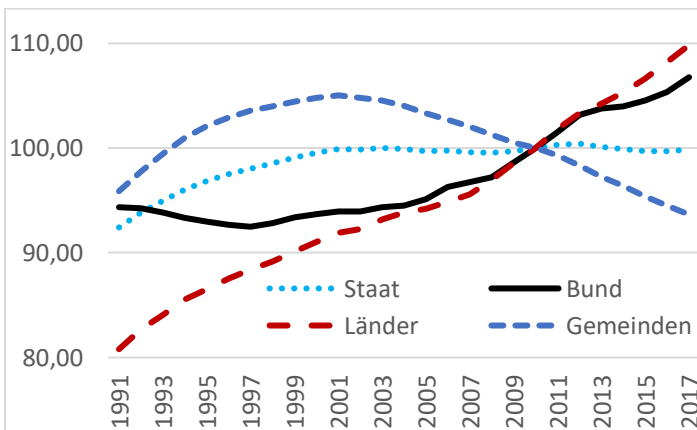


Abb. 4 Nettoanlagevermögen (=Kapitalstock, real, 2010=100, Quelle: StBA)

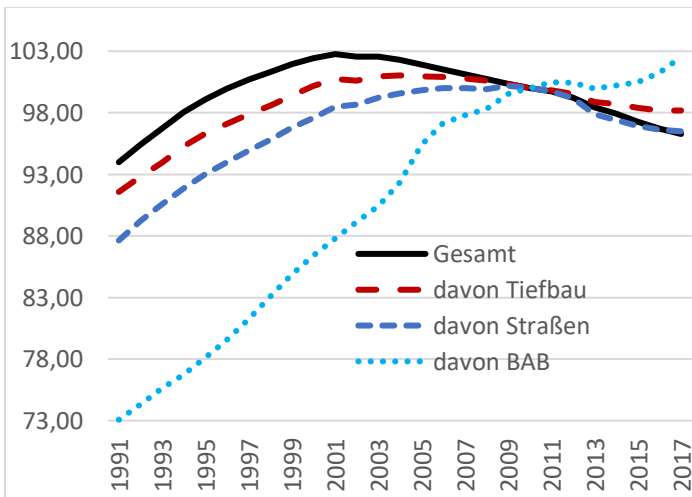


Abb. 5 D: Nettoanlagevermögen des Staates (Bauten, real, 2010=100, Q.: StBA)

4. Bedarf öffentlicher Investitionen

Die KfW (2019) beziffert den Investitionsstau der Kommunen auf 138 Mrd EUR.

Dullien (2019) formuliert ein Investitionsprogramm für die Bereiche Kommunen, Bildung, Wohnungsbau, Infrastruktur und Dekarbonisierung von 2020-2029 von 830 Mrd EUR (83 Mrd EUR/Jahr = 2,3% des BIP).

Für Niedersachsen formuliert der Landesrechnungshof einen Sanierungsbedarf für Landesbauten und Landesstraßen von 5 Mrd EUR (LRH 2016, S. 13).

Die Landeshochschulkonferenz schätzt den Sanierungsbedarf an den 21 Hochschulen in Niedersachsen auf 2 Mrd EUR. Der Präsident der Leibniz-Universität Hannover sieht für die LUH einen Sanierungsstau von 420 Mio EUR.³¹ Der LRH (2019, S. 103 ff.) sieht eine Unterfinanzierung der Klinikneubauten in Hannover und Göttingen von bis zu 3 Mrd EUR. Er empfiehlt eine Nachdotierung der Sonderfonds oder eine Finanzierung über ÖPP (Laufzeit 30-50 Jahre).

5. Spielräume innerhalb der Schuldenbremse(n)

Angesichts der Dimension von Modernisierungsdefiziten im öffentlichen Kapitalstock Deutschlands und unseres makroökonomischen „Nebenproblems“ der Absorption von brachliegendem Kapital legen wir hier unser Augenmerk zur Finanzierung der oben zitierten Initiativen auf **Kreditfinanzierung**.

Die 2020 für Niedersachsen startende Schuldenbremse begrenzt den Nettokreditspielraum prinzipiell auf Null. Zwei temporäre Ausnahmen sind vorgesehen:

1. Notsituationen, die vom Landtag festgestellt werden müssen (Katastrophen, globale Finanzkrise (ggf. auch eine Strukturkrise der Automobilwirtschaft durch E-Mobilität oder Zölle?).
2. Abweichungen vom konjunkturellen Normalverlauf. D.h. wenn das Wachstum unterhalb des

³¹ Beide in: Neue Hannoversche Presse vom 12.07.2019

Potentialwachstums liegt, darf die Kreditaufnahme erhöht werden, um diese abzufedern und auszugleichen. Die aktuelle Abkühlung der Konjunktur befeuert auch die Diskussion um konjunkturpolitische Gegenmaßnahmen.³²

Beide Faktoren zielen auf temporäre Phänomene und sind grundsätzlich nicht geschaffen, um strukturelle Anpassungen zu finanzieren.³³ Zur strukturellen Stärkung der öffentlichen Investitionen zum Abbau des Investitionsstaus müssen entweder die Steuereinnahmen substantiell erhöht werden oder die Kreditaufnahme genutzt werden.

Investitionen über langfristige (derzeit zudem extrem niedrig verzinste) Kredite zu finanzieren. Dies verbessert auch die Ersparnisabsorption, stärkt darüber die makroökonomische Stabilität und das Wachstum sowie die Kapitalmarktperspektiven (Niedrigzins als Ausdruck von Kapitalüberangebot).

Multiplikative und akzelerierende, positive Wirkungen durch öffentliche Investitionen stärken das BIP-Wachstum allgemein. Hieraus resultieren auch steigende Steuereinnahmen, die somit zu Selbstfinanzierungseffekten öffentlicher Investitionen führen.³⁴

Angesichts eines Meinungswandels zur Schwarzen Null

Kasten1 : Formen staatlicher Verschuldung unter dem Regime der Schuldenbremsen

	Deutsche Schuldenbremse	EU-Stab.- u. Wachstumspakt	EU-Fiskalpakt
Öffentlicher Haushalt (unmittelbar)	Bund: 0,35% des BIP, Länder: 0,0% des BIP Kommunen: nicht erfasst ¹ Sozialversicherungen: nicht erfasst	D (Gebietskörperschaften u. Sozialversicherungen: strukturell 1,0% des BIP (Bund 65%/Länder 35%))	0,5% des BIP (1,0% wenn Schuldenstand erheblich <60%)
Sondervermögen	Ohne Anrechnung zulässig, wenn vor 2011 aufgelegt und mit Kreditermächtigung ausgestattet, ab 2011 auf öffentliche Haushalte anzurechnen	auf öffentliche Haushalte anzurechnen	wie EU-SWP
Extrahaushalte²	Ohne Anrechnung zulässig, wenn rechtlich und dispositiv selbständig und Zweckbestimmung gegeben ist (keine Finanzierungsgesellschaft)	auf öffentliche Haushalte anzurechnen	wie EU-SWP
Sonstige FEU^{2, 3}	wie Extra-HH	Ohne Anrechnung zulässig	wie EU-SWP
Finanzielle Transaktionen	Als Vermögenserwerb oder -veräußerung ausgenommen	auf öffentliche Haushalte anzurechnen	wie EU-SWP

- 1 BMF (2018): „Kommunen (...) Kredite können aber zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen werden, wenn die Schuldenbedienung in späteren Jahren erwirtschaftet werden kann.“, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Fiskalregeln/nationale-europaeische-fiskalregeln.html
- 2 Liste unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/inhalt.html;jsessionid=A6E11697342B6BC36438CE54EF3390A9.internet731>
- 3 Sonstige FEU = sonstige Fonds, Einrichtungen, Unternehmen (FEU) = Marktproduzent gem. Europäischem System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG 2010), d.h. Kostendeckung durch Umsatzerlöse >50% und Umsätze mit Staat <80%

Unter Beachtung einer Generationengerechtigkeit, die den Erhalt und eine angemessene Modernität des öffentlichen Kapitalstocks im Auge hat (s.u. 7.8 Schuldenregeln weiterentwickeln) und auch gewissen Selbstfinanzierungsargumenten spricht vieles dafür strukturelle Herausforderungen in den öffentlichen (Netto-)

und auch zur Schuldenbremse unter Ökonomen³⁵ und Politikern mit einer Reihe von Reformvorschlägen zur Schuldenbremse sollten mögliche Änderungsmehrheiten in Zukunft geprüft werden. Gleichwohl beziehen wir uns an dieser Stelle auf kurzfristige

³² "Das Wirtschaftswachstum verliert gerade an Dynamik. Es kann gut sein, dass wir uns in Kürze über ein Konjunkturpaket unterhalten müssen. Konjunkturpakete sollte man schnüren, um Krisen zu verhindern, nicht erst dann, wenn man bereits in einer Krise steckt. Ich halte den Zeitpunkt jetzt für richtig, um notwendige Impulse zu setzen, damit wir die Rekordbeschäftigung und einen stabilen Arbeitsmarkt weiter festigen. Ein solches Konjunkturpaket braucht zwei Säulen: Entlastung der Arbeitnehmer und kraftvolle Investitionen in Innovation und Infrastruktur." Alexander Dobrindt (WAZ, 13.04.2019). „Wir sollten darüber diskutieren, ob größere Spielräume für

Investitionen sinnvoll sind. Wir müssen die Risiken eines Wirtschaftsabschwungs bekämpfen, bevor er da ist.“, Alexander Dobrindt (Fokus, 13.04.2019). Ähnlich auch Dieter Kempf, in: Fokus, 13.04.2019.
³³ Doch auch in der Berechnung der konjunkturellen Finanzierungsspielräume liegt noch Gestaltungsraum. Z.B. in der Berechnung der Produktionslücke. Vgl. Trochowski et al. (2019)
³⁴ Vgl. SVR (2007), a.a.O., S. 50 ff., Krebs/Scheffel (2016) a.a.O. zur Amortisation öffentlicher Investitionen.
³⁵ s. Fußnote 9 und SVR (2019b), S. 298 ff.

Gestaltungsmöglichkeiten und erörtern die vorhandenen Spielräume der Schuldenbremse.

Bei der Verschuldung gibt es zwei problemlose Bereiche. Auf Ebene der deutschen Schuldenbremse besteht der von vielen (z.B. EU-Kommission) eingeforderte strukturelle Verschuldungsspielraum des Bundes von 0,35% des BIP (unbereinigt, immerhin knapp 12 Mrd EUR). Der Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt lässt strukturell derzeit 1,0% zu, zyklisch bis zu 3%. Die 2013 mit dem Fiskalpakt hinzugetretene Verschärfung lässt nur noch 0,5% zu.³⁶ Für Länder, deren Schuldenstand erheblich³⁷ unter 60% liegt, erhöht sich diese Grenze auf 1,0% des BIP. Dies entspricht derzeit jährlich gut 33 Mrd EUR. Die schärfere Restriktion geht hier also von der deutschen Schuldenbremse aus.³⁸ Umgekehrt lässt die deutsche Schuldenbremse mehr Ausnahmen zu als die EU-Regelung.

6. Ableitung von Verschuldungspotentialen unter den EU-Schuldenbremsen

Unter der ab 2020 geltenden Schuldenbremse ist die unmittelbare Kreditfähigkeit des Landes Null. Doch sind Kreditfinanzierungen durch rechtlich selbständige, mit klarer Zweckbestimmung ausgestatteter Fonds, Einheiten und Unternehmen (FEU) möglich.

Da auf den EU-Stabilitäts- und Wachstumspakt auch FEU und Finanztransaktionen angerechnet werden müssen, soll die Schuldenaufnahme über FEU die Grenze der EU-Schuldenbremse nicht überschreiten (s. Tabelle dritte Spalte). Da der EU-Spielraum geringer ist als der Spielraum einer unveränderten Schuldenstandsquote (20,5%), wird diese Quote weiter langsam fallen.³⁹ Die Differenz zu 1,5 Mrd EUR muss aus bestehenden Programmen, Umschichtungen, Sondervermögen und Neudotierungen bereitgestellt werden.

Kasten 2 Kennzahlen für den Zeitraum 2020-2032

Mrd EUR	D BIP nom.	Nds BIP nom.	EU-Stab-Wachst-Pakt (1%)	hiervon: Nds-Anteil	Nds Schuldenquote (% BIP)	Spielraum bei konst. Schuldenquote
2020	3.344	296,2	33,4	1,12	20,5	
2021	3.428	303,6	34,3	1,15	20,5	1,52
2022	3.513	311,2	35,1	1,18	20,5	1,55
2023	3.601	318,9	36,0	1,21	20,5	1,59
2024	3.691	326,9	36,9	1,24	20,5	1,63
2025	3.783	335,1	37,8	1,27	20,5	1,67
2026	3.878	343,5	38,8	1,30	20,5	1,72
2027	3.975	352,0	39,7	1,34	20,5	1,76
2028	4.074	360,8	40,7	1,37	20,5	1,80
2029	4.176	369,9	41,8	1,40	20,5	1,85
2030	4.281	379,1	42,8	1,44	20,5	1,89
2031	4.388	388,6	43,9	1,47	20,5	1,94
2032	4.497	398,3	45,0	1,51	20,5	1,99

(Annahme: 2,5% nominales BIP-Wachstum/Jahr, Zahlen für HH-Jahr 2020 auf Basis BIP 2018)

³⁶ Die EU-Kommission hat für Deutschland für 2020-2022 den strukturellen Spielraum von 0,5% auf 1,0% erhöht (vgl. SVR Wirtschaft, Jahresgutachten 2019/2020, S. 247 und EU Kommission, Vade mecum on the Stability & Growth Pact – 2019 Edition, Institutional Paper 101, GD EcFin, Brüssel, April 2019, S. 92). Insbesondere gilt dies mit Blick auf öffentliche Investitionen. („According to Regulation (EC) 1466/97, the MTOs (= medium term budgetary objectives, AB/TW) should be set so as to (...) allow room for budgetary manoeuvre, in particular taking into account the needs for public investment.“ (ebd. S. 7))

³⁷ „erheblich“ ist unbestimmt. Der SVR Wirtschaft interpretiert dies als <50% (vgl. SVR Wirtschaft, Jahresgutachten 2019/2020, S. 247). In der Prognose der EU-Kommission vom Herbst 2019 sinkt der deutsche Schuldenstand bis 2022 auf 55%.

³⁸ Zwischen Bund und Ländern verteilt sich der EU-Spielraum zu 65% auf den Bund (≈ 22 Mrd EUR) und zu 35% auf die Länder (≈ 11 Mrd EUR); vgl. §2 Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz (SZAG). Auf die Länder wird dieser Betrag nach Einwohnerzahl verteilt (z.B. Nds (2018): 9,6% ≈ 1,05 Mrd EUR).

³⁹ Unterstellt wird für Deutschland ein jährlicher Verschuldungsspielraum gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt von 1,0% des nominalen BIPs. D.h. aktuell 33,4 Mrd EUR. Davon entfallen 35% auf die Bundesländer (=11,7 Mrd EUR). Die Verteilung auf die Bundesländer erfolgt mit Bezug auf §2 Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz (SZAG) nach Einwohnerzahl (Nds 2018 = 9,6% = 1,12 Mrd EUR. Um den relativen Schuldenstand zu halten (aktuell: 60,7 Mrd EUR Schulden bei 296,2 Mrd EUR BIP (nominal) =) 20,5% Schuldenstandsquote) ergibt sich bei einem nominalen Wachstum von 2,5%/Jahr (1,0% reales Trendwachstum + 1,5% BIP-Deflator) auf Basis der 2018er Zahlen ein Schuldenpotential von 1,52 Mrd EUR/Jahr.

Verschuldungspotential Niedersachsens innerhalb der verschiedenen Schuldenbremsen (2021):

- 0,00 Mrd EUR dt. Schuldenbremse für Bundesländer
- 1,15 Mrd EUR EU-Fiskalpakt (nds. Anteil (35% von 9,6%) von 1% des BIP)
- 1,52 Mrd EUR Stabile nds. Schuldenstandsquote (20,5% vom BIP)

Unabhängig hiervon gibt es auch FEU's zu 100% im Staatseigentum, die nicht auf die EU-Quote angerechnet werden müssen. Hierzu müssen sie gem. Definition ESVG 2010 dem Markt zugeordnet werden (Kriterien Marktproduzent: rechtlich selbständig, eigene Dispositionsfähigkeit, >50% Kostendeckung durch Umsatz, <80% Umsatz von öff. HH).

Insbesondere die Handlungsspielräume, die eine Förderbank hat, sollten hier geprüft werden. Hier bestehen für die nBank vermutlich viele Spielräume.

7. Finanzierung öffentlicher Investitionen

Zur praktischen Umsetzung eines Investitionsprogramms stellt sich immer die Frage nach dessen **Finanzierung**. Dabei stehen natürlich zunächst die Kernhaushalte zur Verfügung. Nach guten fiskalischen Jahren sind Steuereinnahmen und auch Reserven deutlich gestiegen⁴⁰, reichen für die investiven Herausforderungen aber nicht aus. Eine Unterfinanzierung der öffentlichen Haushalte zur Erledigung ihrer Aufgaben sollte grundsätzlich über eine **Erhöhung der regulären Einnahmen** (Abbau von Steuermisbrauch (Steuergerechtigkeit), Steuererhöhungen) behoben werden.⁴¹

Zudem ist auf die **Verwaltungseffizienz** zu verweisen: Will der Staatssektor sich in der Produktivität nicht völlig von den anderen Sektoren der Volkswirtschaft abkoppeln, muss auch er sich stetig modernisieren, z.B. durch Verwaltungsvereinfachung, Standardisierung, innerorganisationalem Lernen, Weiterbildung, neuen Organisationsformen der Verwaltungsarbeit und Nutzung digitaler Technologien. Es gibt hier gerade im EU-Vergleich vielerlei Mangelfelder in Deutschland, deren Abarbeitung nicht wenig Haushaltsmittel für wichtigere Aufgaben freigeben würden.⁴² Auch dies ist, in Verbindung mit einer intelligenten Beschaffungspolitik ein

wichtiger Bereich öffentlicher Investitionen, der in die Privatwirtschaft ausstrahlt (z.B. eine ausschließliche **öffentliche Beschaffung** von Null-Emissions-Kfz hätte Impulse für die Elektromobilität gesetzt).

Für Niedersachsen wird es angesichts einer relativ schwachen Finanzposition unter den westdeutschen Flächenländern darauf ankommen, die Wirksamkeit der öffentlichen Investitionen durch einen fokussierten und effizienten Einsatz zu maximieren. Hierbei spielt auch das Ausloten der Erweiterung der Finanzspielräume durch eine zulässige und investitionsorientierte Kreditfinanzierung eine wesentliche Rolle.⁴³

7.1. Verwendung der Rücklagen

Die Rücklagen betragen in Niedersachsen derzeit ca. 3 Mrd EUR. 2018 wurden aus den Mehreinnahmen namhafte Tilgungen geleistet. Auch sind viele Bereiche bereits jetzt unterfinanziert (MHH, UMG) oder es bestehen Investitionsstaus (s. 5.2).

7.2. Umschichtungen im Haushalt - LRH „Erosion des Landesvermögens“ (Jahresbericht 2016)

Der niedersächsische Landesrechnungshof befasste sich in seinem Jahresbericht 2016 mit der „Erosion des Landesvermögens“.⁴⁴ Er betont die Bedeutung öffentlicher Investitionen:

„Öffentliche Investitionen haben für die Nachhaltigkeit staatlicher Aufgabenerfüllung und der Haushaltswirtschaft eine große Bedeutung. Sie verbessern die Rahmenbedingungen und die Produktivität von Unternehmen, sie generieren durch den sogenannten Staatsausgabenmultiplikator Wirtschaftswachstum und verstetigen dadurch die Steuereinnahmen.“ (S. 11)

Der LRH referiert den Rückstand öffentlicher Investitionen in Deutschland im Vergleich zu anderen EU-Ländern. Im Bereich der Straßeninfrastruktur sei Norddeutschland besonders negativ betroffen.

Für Niedersachsen stellt der LRH zudem eine besondere Investitionsschwäche fest und verweist auf eine Unterfinanzierung bei der Bauunterhaltung bei

⁴⁰ Die Schuldenbremse wird hier auch nicht unberechtigt als Steuersenkungsbremse gesehen.

⁴¹ auch Art. 106 Abs. 3 GG: „Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben“.

⁴² Ansatzpunkte können sich aus EU-Benchmarkings oder den verschiedenen Anmerkungen zu Organisations- und IT-Fragen der Rechnungshöfe ergeben.

⁴³ Konträr hierzu LRH (2019), S. 24. Die dort geschilderten Ansatzpunkte für Umgehungen können als Ansatzpunkte für eine zulässige Kreditfinanzierung gesehen werden:

Der LRH „empfiehlt, gesetzlich ausdrücklich zu regeln, dass

- das Verschuldungsverbot auch für Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes gilt,
- dem Land Einnahmen aus Krediten auch dann entstehen, wenn Kredite für die Finanzierung staatlicher Aufgaben durch selbstständige juristische Personen aufgenommen werden, an denen das Land maßgeblich beteiligt ist, wenn das Land für die Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme einsteht, und
- in das Verschuldungsverbot auch finanzielle Transaktionen einzubeziehen sind, die wie Kredite wirken und eine Umgehung des Verschuldungsverbots bezwecken.“ (LRH 2019), S. 25)

⁴⁴ LRH (2016), S. 11 ff.; bestätigt in LRH (2019), S. 29

Landesbauten, beim Hochschulbau, insbesondere bei der Finanzierung der Universitätskliniken in Hannover und Göttingen. Insgesamt beziffert der Bericht den Investitionsbedarf allein bei Landesbauten und Landesstraßen auf 5 Mrd EUR. Hinzu kommen Investitionen in den Bereichen Breitbandausbau, Krankenhausbau und mitzufinanzierende kommunale Investitionen.

Der LRH empfiehlt eine ressortübergreifende Gesamtstrategie zum Abbau des Investitionsstaus.⁴⁵ Mit Verweis auf Einhaltung der Schuldenbremse schlägt der LRH zur Stärkung der Landesinvestitionen vor:

- Kürzung von Subventionen, insbesondere in der Wirtschaftsförderung (Kürzung um 30% = 255 Mio EUR jährlich)
- Auflösung der Hochschulrücklagen (einmalig 280 Mio EUR) zur Verwendung von Hochschulbaumaßnahmen
- Demografierendite im Bildungsbereich (Nutzung rückläufiger Studentenzahlen ermögliche eine Kürzung des Hochschulbudgets bis 2030 um 408 Mio EUR, die hälftig in den Hochschulen verbleiben und hälftig den staatlichen Investitionen zugeführt werden könnten. Rückgang der Schülerzahlen (2008: 900.000, 2016: 773.000 [-14%]). Gleichzeitig stieg die Zahl der Lehrer um 7,5%. Unter sonst gleichen Bedingungen und unter Anerkennung von Mehrbedarfen durch Flüchtlingszuwächse und die Inklusion sieht der LRH Einsparmöglichkeiten von 2.500 Stellen (=200 Mio EUR jährlich). Kumuliert ergäbe sich bis 2030 ein Volumen von 3,5 Mrd EUR.

7.3. Stärkung des Länderfinanzausgleich (neues Leitbild)

Im Rahmen der neuen Diskussion von Daseinsvorsorge und Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse bekennt sich Deutschland zum regionalen Finanzausgleich. Dieser sollte in der Lage sein, Disparitäten einnahmeseitig zu reduzieren.

Das liberale Leitbild, jede Gebietskörperschaft sei für ihre Finanzstärke selbst verantwortlich, geht an den strukturellen und historischen Realitäten vorbei. Innerhalb einer räumlichen Arbeitsteilung und eines kaum von Kommunen zu beeinflussenden Strukturwandels ergeben sich sehr unterschiedliche Entwicklungschancen für die Kommunen, die ganz überwiegend festgelegt sind (Lage zu Zentren oder Grenzen, natürliche Vorteile, Faktorausstattungen, ...). Stattdessen ist zu konstatieren, dass Deutschland sich

auch dank seiner starken Regionen gut entwickelt hat.

Privatwirtschaftliche Wettbewerbsprozesse laufen - unreguliert - immer auf Konzentration im Raum und in Unternehmen hinaus. Eine räumliche Balance erfordert daher systematisch die Umleitung von Finanzmitteln. Diese Transfers erfolgen in der EU und in Deutschland regelmäßig über die EU-Regionalfonds, die GRW, den Länder- und kommunalen Finanzausgleich. Nur so lässt sich das weitgehend anerkannte, politische Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland (und der EU) verwirklichen. Andernfalls werden Regionen und deren Bewohner von der allgemeinen Entwicklung abgehängt.

Die kritische Debatte um diese Transfers übersieht den Nutzen, den auch die Nettozahler haben. Erst die Gleichwertigkeit z.B. der Bildungsinstitutionen macht eine Arbeitskräftemigration auch im positiven möglich. Die dezentrale Stärkung kommunaler Finanzkraft stärkt die Entwicklungspotentiale aller Räume. Zudem dürften die Nettozahler in der Regel auch Nettoexporteure sein. Ein Teil der Wertschöpfung wirtschaftsstarker Räume wird in wirtschaftsschwächeren Räumen verkauft. Dies wäre ohne Finanzausgleich nur in kleinerem Maßstab möglich. Finanzausgleich stärkt also Absatzmärkte auch für die Unternehmen in Ländern mit einer Nettozahlerposition.

7.4. Auslagerung öffentlicher Aufgaben an rechtlich selbständige Einheiten⁴⁶

Nach jetzigem Stand lässt sich neben der Abschaffung der Schuldenbremse und der Rückkehr zu einer weiterentwickelten Goldenen Regel eine Kreditmarktfähigkeit nur über rechtlich selbständige, aus dem Haushalt ausgelagerte Einheiten generieren (sog. Sonstige FEU).

Voraussetzung hierfür ist in Niedersachsen, dass der Schuldendienst (Zins und Tilgung) für diese Finanzierung nicht aus dem Staatshaushalt bedient werden darf.

„Das Neuverschuldungsverbot gilt für das Land einschließlich seiner rechtlich unselbständigen Untergliederungen. Sofern gegebenenfalls in Zukunft Sondervermögen, Landesbetriebe oder sonstige Untergliederungen mit einer gesonderten Kreditermächtigung ausgestattet werden sollten, wäre diese im Plan und im Ist dem Land zuzurechnen und nur unter Beachtung des Neuverschuldungsverbots zulässig. Dagegen gilt die Regelung nicht für Kredite, welche Dritte mit eigener Rechtspersönlichkeit aufnehmen. Für die Aufnahme von

⁴⁵ Bestätigt in LRH (2019), S. 34

⁴⁶ Zur Prüfung der Fiskalregeln bei der Auflage eines kreditfinanzierten Staatsfonds vgl. Boysen-Hogrefe/Fiedler (2019)

Schulden durch Dritte entfaltet Artikel 71 NV nur insoweit Wirkung, als er verbietet, das Neuverschuldungsverbot durch eine vom Regelfall der Finanzierung innerhalb des Kernhaushalts abweichende formale Gestaltung zu umgehen. Wenn die Umgehung im Einzelfall feststellbar ist, ist die Kreditaufnahme wie eine Kreditaufnahme des Kernhaushalts zu bewerten und bei Überschreitung der Schuldengrenze verboten. Auf eine Umgehung deutet hin, wenn ein Kredit zwar durch einen anderen Rechtsträger aufgenommen, dieser aber im Ergebnis von vornherein absehbar in vollem Umfang vom Land getragen wird, etwa weil das Land voraussetzungslos und in voller Höhe zur Erstattung von Zins- und Tilgungsleistungen verpflichtet wird.⁴⁷

Damit dürften Konstrukte, die einen Schuldendienst über Gebühren z.B. für die Nutzung des Investitionsobjektes (z.B. Wohnungsbau, Breitbandinfrastruktur, Schienen, Wasser/Abwasser, Energie, ...) gangbar sein.

Auf die unterschiedlichen Abgrenzungen der deutschen und der EU-Schuldenbremse ist zu achten.⁴⁸ Wesentliches Kriterium ist die Zuordnung der Einheit zum Privatsektor (gem., ESVG 2010).⁴⁹ Kriterien hierfür sind:

- Rechtliche Selbständigkeit (keine Entscheidungsabhängigkeit von staatlichen Einheiten)
- Mindestens 50% der Kosten werden durch Erlöse gedeckt (Eigenfinanzierungsquote)
- (gem. StatBA) weniger als 80% der Erlöse stammen aus dem Staatssektor.⁵⁰

Keine Rolle spielt dagegen die Eigentümerstruktur(s.u.).

„Im Endeffekt ist es (...) somit – und dies in besonderer Weise für (...) Länder, die (...) auf landesrechtlicher Ebene die bei Prüfung der Einhaltung des Art. 109 Abs. 3 GG angewendeten (Zuordnungs-)Regeln nicht verschärfen – recht einfach möglich, durch die Durchführung eines ÖÖP-Projektes den Grundgedanken des Art. 109 Abs. 3 GG insofern zu umgehen, als dass – genau wie bei ÖPP-Projekten – eine Kreditfinanzierung von Infrastrukturinvestitionen erfolgen kann.⁵¹

„Dagegen lehnt die ganz herrschende Meinung eine Zurechnung der Kreditaufnahmen juristisch selbständiger Personen (mit eigener Rechtsfähigkeit) des öffentlichen oder des privaten Rechts zu den Haushalten von Bund und Ländern im Sinne

des Art. 109 Abs. 3 GG ab. (...) Für ein Abweichen von diesem Prinzip bieten weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte des Art. 109 Abs. 3 GG Anhaltspunkte. Die Entstehungsgeschichte bringt ganz im Gegenteil klar zum Ausdruck, dass die beiden wichtigsten Anwendungsfälle rechtlich selbständiger Einheiten mit Verschuldungspotential, die Sozialversicherungsträger und die Gemeinden, nicht in den Anwendungsbereich von Art. 109 Abs. 3 GG einbezogen sind: „Satz 1 beinhaltet den Grundsatz eines ohne Kreditaufnahme ausgeglichenen Haushalts in Bund und Ländern. Dieser bezieht sich auf den Haushalt des Bundes und die jeweiligen Haushalte der Länder; eine Einbeziehung etwaiger Defizite von Sozialversicherungen und Gemeinden bei der Haushaltsaufstellung in die Regelung würde sowohl inhaltlich als auch in der zeitlichen Abfolge unerfüllbare Informationsanforderungen an die Aufstellung der Haushalte von Bund und Ländern stellen.“⁵²

„Da es sich bei der HOWOGE um eine juristische Person des Privatrechts handelt, fallen die von ihr aufgenommenen Kredite nicht unter die „Schuldenbremse“ des Art. 109 Abs. 3 GG, obwohl das Land Berlin Alleingesellschafter der HOWOGE ist.“⁵³

7.5. Finanztransaktionen zur unmittelbaren oder gehelpten Umsetzung öffentlicher Aufgaben

Möglich scheint auch ein Anteilerwerb an (öffentlichen?) Gesellschaften zu sein, die dann öffentliche Aufgaben übernehmen. Die Finanzaufwendungen für diesen Vermögenserwerb sind nicht auf die Staatsausgaben anzurechnen. Diese Gesellschaften sind zudem kreditfähig. Der Beteiligungserwerb gilt als Vermögenserwerb (sog. Finanztransaktion) und stellt damit keine Staatsausgabe dar. (Analogie Kapitalerhöhung NORD/LB).

„§ 18 a Kreditaufnahme

(1) 1 Einnahmen und Ausgaben sind ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, so weit sich aus den §§ 18 b und 18 c nichts anderes ergibt. 2 Einnahmen und Ausgaben sind um finanzielle Transaktionen nach Absatz 2 zu bereinigen.

(2) Aus den Ausgaben sind die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen und für Tilgungen an den öffentlichen Bereich herauszurechnen und aus den Einnahmen die Einnahmen aus der Veräußerung

⁴⁷ NI LT (2019), S. 15/16

⁴⁸ Hermes/Weiß (2018), S. 28/29, sog. Extrahaushalte dürften dagegen dem Landeshaushalt zugeordnet werden (s. Anhang 2)

⁴⁹ Beckers/Rydyn (2018), S. 13, Hermes/Weiß (2018), S. 30

⁵⁰ Beckers/Rydyn (2018), S. 14-16

⁵¹ Beckers/Rydyn (2018), S. 13

⁵² Hermes/Weiß (2018), S. 30

⁵³ Hermes/Weiß (2018), S. 37. HOWOGE = HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH, Berlin

von Beteiligungen und aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich.⁵⁴

Die nbank ist eine der kleinsten Förderbanken in Deutschland. Die Weiterentwicklung der nbank zu einer kapitalmarktfähigen Bank erfordert einerseits mehr Eigenkapital, ist andererseits damit aber auch deutlich leistungsfähiger in der Finanzierung von Förderungen und Projekten (Analogie KfW, NRW-Bank). Die Eigenkapitalaufstockung erscheint als Asset-Erwerb kreditfinanzierbar ohne auf die Landesschulden angerechnet werden zu müssen.

Oder, durch die Umstellung der Förderung auf revolvierende Fonds können wachsende Kreditfonds zur Förderung und Finanzierung verschiedener Bereiche entwickelt werden (Analogie Wohnungsförderungsfonds der seinerzeitigen LTS).

7.6. Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP)

Eine Möglichkeit zur Erweiterung der Finanzierung staatlicher Aufgaben wird oft in ÖPP's gesehen.⁵⁵ Gleichzeitig wurde hier aber auch von Landesrechnungshöfen in Frage gestellt, ob dies kostengünstiger sei, als eine unmittelbare staatliche Finanzierung. Verteuert doch die private Kapitalbereitstellung die Projekte nicht unerheblich. Auch haben z.B. die private Straßenbaufinanzierung mit anschließender Refinanzierung durch Straßennutzungsabgaben (Maut) den Charakter entweder einer Steuererhöhung oder der Privatisierung öffentlicher Infrastrukturen.⁵⁶

7.7. Öffentlich-öffentliche Partnerschaften (ÖÖP)

Eine seit Jahren geübte Praxis sind auch ÖÖP's in denen öffentliche Auftraggeber öffentliche Einrichtungen beauftragen, bestimmte Aufgaben umzusetzen.⁵⁷

Die Gestaltung der Verträge, Art und Umfang der Aufgabenübertragung und die gesellschaftsrechtliche Konstruktion ist wichtig, da beispielsweise eine eng

verbundene Einheit zwar im inhouse-Verfahren ausschreibungsfrei beauftragt werden kann, aber nach den ESVG 2010-Kriterien vermutlich dem Staatssektor zugeordnet wird und damit als Extrahaushalt der Anrechnung auf die Staatsverschuldung unterliegen könnte.⁵⁸

Auch werden in verschiedenen Bundesländern öffentlich-öffentliche Partnerschaften praktiziert, die eine Erweiterung einer schuldenfinanzierten Investitionspolitik innerhalb der Schuldenbremse darstellen kann.⁵⁹

Für Niedersachsen müssen gangbare Modelle anderer Bundesländer identifiziert und geprüft werden. Die Spielräume müssen aber auch insgesamt noch ausgelotet werden.

7.8. Schuldenregeln weiterentwickeln (Goldene Regel 2.0)

In der Begründung zur Schuldenbremse wurde auf die intergenerative Ungerechtigkeit einer zu hohen Staatsverschuldung verwiesen.⁶⁰ Durch die Schuldenlasten würden die fiskalischen Handlungsspielräume künftiger Generationen begrenzt.

Heute, zehn Jahre später, wird diese Sicht relativiert und auf einen weiteren Aspekt der intergenerativen Lastenteilung verwiesen. Ein schuldenfreier Staat mit einer maroden Infrastruktur kann auch kein Ziel für das Erbe der heute Verantwortlichen sein.

Es geht also um eine Balance zwischen diesen Polen. Genau darum setzte die „Goldene Regel“ der Staatsverschuldung an den Investitionen an. Die „Goldene Regel“ galt bis zur Einführung der Schuldenbremse in Deutschland. Der Sachverständigenrat weist auf die typischerweise zukünftig anfallenden Erträge von öffentlichen Investitionen hin, die eine Kreditfinanzierung dieser Investitionen gut rechtfertigen.⁶¹ Somit muss es neben dem Aufzeigen der Finanzierungsspielräume unter dem gegebenen Regime der Schuldenbremse auch um die grundsätzlichen

⁵⁴ NI LT (2019), S. 3

⁵⁵ Fratzscher-Kommission (2016). Der nds. LRH hält mit Verweis auf §7 LHO (Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung) ÖPP's für zulässig. Z.B. zur Finanzierung der Universitätskliniken in Göttingen und Hannover (vgl. LRH (2019), S. 103 ff.). Er sieht hier keine Umgehung der Schuldenbremse.

⁵⁶ Z.B. Rechnungshof rügt Scheuers Autobahn-Plan, HAZ vom 13.10.2018, hierzu und weiteres: https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96ffentlich-private_Partnerschaft#Kritik

⁵⁷ Z.B. Best Practise Beispiele im Bereich Wohnungswesen in GDW (2011), Befragung von Curacon (2018) zu Einsatzfeldern von ÖÖP's, s. auch <http://www.daseinsvorsorge.org/was-be-deutet-eine-oeffentlich-oeffentliche-partnerschaft-oeoep/>, weiteres ggf. unter: Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand, die auch eine Studie zum Klinikum

Braunschweig erstellt haben: „Die PD bietet Bundes- und Landesministerien umfassende Expertise von der Politikberatung bis zur Beratung bei der langfristigen Ausgestaltung der Zuwendungen im Rahmen der Krankenhausfinanzierung. Die Beratung betrachtet verschiedene Realisierungs- und Finanzierungsvarianten und berücksichtigt Schuldenbremse und EU-ROSTAT-Kriterien im Hinblick auf den öffentlichen Haushalt.“ (<https://www.pd-g.de/die-beratungsschwerpunkte-der-pd/krankenhaeuser-der-zukunft/>)

⁵⁸ Vgl. Hermes/Weiß (2018) und Beckers/Ryndin (2018)

⁵⁹ Der LRH HH untersucht anhand von Kriterien, jährlich Umgehungsmöglichkeiten, z.B. die Verlagerungstendenz auf Tochtergesellschaften (<http://schuldenbremse.hamburg/>).

⁶⁰ Bundestag (2009), S. 5/6

⁶¹ Vgl. SVR (2007), a.a.O., auch LRH (2016), S. 14

Gestaltungsräume der Fiskalpolitik durch eine Goldene Regel 2.0 gehen. Vorschläge hierzu mit einer Anknüpfung an die Nettoinvestitionen statt der Bruttoinvestitionen und einem neu zu fassenden Investitionsbegriff wurden bereits vorgelegt.⁶².

7.9. Lösungen in der EU-Vielfalt identifizieren

In diesem Zusammenhang gilt es andere Lösungsansätze in der EU zu identifizieren und deren Tragfähigkeit auch innerhalb der deutschen Schuldenbremse zu prüfen (z.B. ASFINAG in Österreich).

8. Diskussionsfragen

Was ist das Zielbild für Niedersachsen 2030?

Was sind die strategischen Herausforderungen für Nds?

Was kann/will die niedersächsische Landesregierung an finanziellem Spielraum nutzen?

Was will/kann Niedersachsen an landes-/bundespolitischen Initiativen starten?

Sind Einnahmeverbesserungen politisch umsetzbar? (Bekämpfung der Steuervermeidung, Steuererhöhungen, Finanzausgleich...)

Sind Ausgabenpriorisierungen vorstellbar?

Wie will/soll das Land die Rücklagen verwenden?

9. Quellen:

Beckers, Thorsten; Ryndin, Andrej (2018); Das „HOWOGE-ÖÖP-Modell“ und der Status quo im Vergleich, Eine Analyse zentraler Aspekte der Einbindung der HOWOGE in die „Berliner Schulbau-Offensive“ unter Rückgriff auf institutionenökonomische Erkenntnisse, Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin, September 2018 (<https://www.parlament-berlin.de/adosser-vice/18/Haupt/vorgang/h18-1479.B-v.pdf>)

BCG (2011), Back to Mesopotamia? – The Looming Threat of Debt Restructuring, September 2011, <https://www.bcg.com/documents/file87307.pdf>

Bertelsmann-Stiftung (2019), Kommunaler Finanzreport 2019, 09.07.2019

BIZ (2015), Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, 85 Jahresbericht, Genf 2015

BMBIH 2019; Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Unser Plan für Deutschland - Gleichwertige Lebensverhältnisse überall, 10.07.2019

Bönke, Timm (2019); Staatsfonds: Systematisierung, internationale Beispiele und Lehren für Deutschland, Wirtschaftsdienst 8/2019, Zeitgespräch: Ein Zukunftsfonds für Deutschland?, August 2019, S. 527-531

Boysen-Hogrefe, Jens; Fiedler, Salomon (2019); Fiskalregeln stehen einem Staatsfonds grundsätzlich nicht im Weg, Wirtschaftsdienst 8/2019, Zeitgespräch: Ein Zukunftsfonds für Deutschland?, August 2019, S. 542-545

Bundestag (2009), Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d), 24.03.2009, BT-Drucksache 16/12410

Bundestag (2019), Wissenschaftliche Dienste – Haushalt und Finanzen, Einzelfragen zur Schuldenbremse, WD 4 – 3000 – 124/19 vom 07.10.2019

Clemens, Marius; Goerge, Marius; Michelsen, Claus (2019); Öffentliche Investitionen sind wichtige Voraussetzung für privatwirtschaftliche Aktivität; DIW Wochenbericht 31/2019, S. 537-543 (31.07.2019)

Curacon GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2018), Öffentlich-Öffentliche Partnerschaften 2018, Experiment oder Erfolgsgarant: gemeinsam auf den Weg in die Zukunft? November 2018 (<https://www.curacon.de/impulse/studien/>)

Dullien, Sebastian (2019); Investitionen in die Modernisierung der Volkswirtschaft, nicht veröffentlichte Präsentation für einen Workshop im BMF am 13.06.2019

Eurostat (2014), Europäisches System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 2010 (ESVG 2010), 2014

Fratzcher Kommission (2016), Expertenkommission im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft und Energie, Stärkung von Investitionen in Deutschland, 12.12.2016

Fratzcher, Marcel; Kriwoluzky, Alexander; Michelsen, Claus (2019); Neue Fiskalregeln für Europa; DIW Wochenbericht Nr. 18, 310–311

Fuest, Clemens; Südekum, Jens; Rietzler, Katja; Hüther, Michael; Schmidt, Wolfgang (2019); Fehlt hier das Geld? Streitgespräch, in: Die Zeit vom 27.06.2019

Fuest, Clemens (2019); Staatsfonds als Chance, Wirtschaftsdienst 8/2019, Zeitgespräch: Ein Zukunftsfonds für Deutschland?, August 2019, S. 539-542

Gabler Wirtschaftslexikon (2019), Daseinsvorsorge, online: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/>

GdW (2011), "ÖÖP/ÖPP Öffentliche Partnerschaften" – Dokumentation von Best-Practice-Beispielen, Information 127, November 2011 (<https://web.gdw.de/service/publikationen/gdw-information-127-qoeoepoepp-oeffentliche-partnerschaftenq-dokumentation-von-best-practice-beispielen>)

Gechert, Sebastian (2013): What fiscal policy is most effective? A meta regression analysis, IMK Working Paper Nr. 117

Grömling, Michael; Puls, Thomas (2018); Infrastrukturmängel in Deutschland, Belastungsgrade nach Branchen und Regionen auf Basis einer Unternehmensbefragung; iw-trends 2/2018, Juni 2018 (https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/IW-Trends/PDF/2018/IW-Trends_2018-02-06_Infrastrukturm%C3%A4ngel.pdf)

Grömling, Michael; Hüther, Michael; Jung, Markos (2019); Verzehrt Deutschland seinen staatlichen Kapitalstock?, in Wirtschaftsdienst 1/2019

⁶² Vgl. z.B. SVR (2007), Fratzscher et al. (2019), Clemens et al. (2019)

- Hermes, Georg; Schmidt, Alexander (2016); Privatisierung der Infrastruktur als Weg aus der Schuldenbremse? Rechtliche Rahmenbedingungen der Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen durch öffentliches und privates Kapital im Kontext der Schuldenbremsen, Goethe Universität Frankfurt am Main, Institut für Öffentliches Recht, Dezember 2016
- Hermes, Georg; Weiß, Holger (2018); Zur geplanten Einbindung der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH in die Umsetzung der „Berliner Schulbauoffensive“, Rechtsgutachterliche Stellungnahme im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen, September 2018 (<https://www.parlament-berlin.de/adosserie/18/Haupt/vorgang/h18-1479.B-v.pdf>)
- Hüther, Michael (2019a); Alles hat seine Zeit, auch die Kreditaufnahme, in Wirtschaftsdienst 5/2019
- Hüther, Michael (2019b); Wir brauchen einen 450 Milliarden Euro großen Deutschlandfonds, Interview in FAZ vom 14.08.2019
- Ifo (2013), Öffentliche Infrastrukturinvestitionen: Entwicklung, Bestimmungsfaktoren und Wachstumswirkungen, BMWi-Gutachten, Dresden, Oktober 2013
- Keynes, John Maynard (1936); Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes, in deutscher Übersetzung von Nicola Liebert, Berlin 2017
- KfW (2019), KfW-Kommunalpanel 2019, 12.06.2019
- Krebs, Tom; Scheffel, Martin (2016); Quantifizierung der gesamtwirtschaftlichen und fiskalischen Effekte ausgewählter Infrastruktur- und Bildungsinvestitionen in Deutschland, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), 22. September 2016
- Krebs, Tom (2019); Staatlicher Zukunftsfonds für eine erfolgreiche sozial-ökologische Transformation der Gesellschaft, Wirtschaftsdienst 8/2019, Zeitgespräch: Ein Zukunftsfonds für Deutschland?, August 2019, S. 536-539
- Krugman, Paul (2007), Nach Bush – Das Ende der Neokonservativen und die Stunde der Demokraten, Frankfurt a.M. 2008 (Original 2007 erschienen)
- Löw Beer, David; Leggewie, Claus; Schlüter, Teresa; Schellnhuber, Hans-Joachim (2019); Ein Zukunftsfonds für die Nachhaltigkeitswende, Wirtschaftsdienst 8/2019, Zeitgespräch: Ein Zukunftsfonds für Deutschland?, August 2019, S. 532-535
- Lobo, Sascha (2019); Nichts Neues bitte, läuft doch auch so, Kolumne auf Spiegel online vom 14.08.2019 (<https://www.spiegel.de/netzwelt/web/rezession-droht-deutschland-ohne-digitale-innovation-sascha-lobo-kolumne-a-1281847.html>)
- LRH (2016), Niedersächsischer Landesrechnungshof, Jahresbericht 2016
- LRH (2019), Niedersächsischer Landesrechnungshof, Jahresbericht 2019
- Lutz, Burkart (1984), Der kurze Traum immerwährender Prosperität, Frankfurt a.M., 1984
- Mazzucato, Mariana (2014); Das Kapital des Staates: Eine andere Geschichte von Innovation und Wachstum, 2014
- NI LT (2019), Niedersächsischer Landtag, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/3258, Entwurf eines Gesetzes über die Schuldenbremse in Niedersachsen, 19.03.2019, https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_05000/03001-03500/18-03258.pdf
- Prognos (2019), Zukunftsatlas 2019, 05.07.2019
- Schulmeister, Stephan (2018); Der Weg zur Prosperität, Salzburg, 2018
- Speedcheck (2019a), Breitband Report: Deutschland und die Bundesländer (2019), (<https://www.dropbox.com/s/2exptuq5ahzyrhf/Breitband%20Report%20I.pdf>) veröffentlicht am 01.05.2019 (
- Speedcheck (2019b), Mobilfunk Report 2019: Deutschland, EU und USA. (<https://www.speedcheck.org/de/>) veröffentlicht 01.08.2019
- Steinbrück, Peer (2008); Rede des Bundesministers der Finanzen zum Finanzmarktstabilisierungsgesetz vor dem Deutschen Bundestag am 15. Oktober 2008 in Berlin (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/rede-des-bundesministers-der-finanzen-peer-steinbrueck--796326>)
- Summers; Lawrence (2014); Interview, Handelsblatt, 13.10.2014
- SVR (2007), Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Situation, Staatsverschuldung wirksam begrenzen, Expertise im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie, März 2007
- SVR (2019a), Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Situation, Öffentliche Investitionen: Wie viel ist zu wenig?, Arbeitspapier 01/2019, Februar 2019
- SVR (2019b), Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Situation, Den Strukturwandel meistern, Jahresgutachten 2019/2020, Dezember 2019
- Trochowski, Daniela; Hoff, Benjamin-Immanuel; Troost, Axel (2019); Runter von der Schuldenbremse: Wie sieht nachhaltige linke Finanzpolitik aus?, in: OXI – Wirtschaft anders denken, 16.02.2019, <https://oxiblog.de/runter-von-der-schuldenbremse-wie-sieht-nachhaltige-linke-finanzpolitik-aus/>
- WEF (2019), World Economic Forum; Global Competitiveness Report 2019, S. 238-241, (http://www3.weforum.org/docs/WEF_TheGlobalCompetitivenessReport2019.pdf)
- Windels, Torsten (2015); Die makroökonomische und strukturelle Komplementarität von öffentlichen und privaten Investitionen, in: Lange, Joachim; Brandt, Arno (Hrsg.); Viele Geld, wenig Investitionen – Wie können langfristige Investitionen gestärkt und finanziert werden?, Loccumer Protokolle 56/15, Tagungsband zur Tagung vom 18./19.09.2015 in Loccum)
- Windels, Torsten; Brandt, Arno (2019); Öffentliche Investitionen und Schuldenbremse – Gestaltungsspielräume durch Fondslösungen, in: Gesellschaftliche Infrastrukturen - Von der Kapitallogik zur gemeinwohlorientierten Infrastrukturökonomie, spw, Heft 235, Dezember 2019, S. 28-36

Anhang 1 Öffentliche Investitionen: Definition, Arten, Klassifikationen

1. Definition Bruttoanlageinvestitionen ...

... umfassen den Erwerb abzüglich der Veräußerungen von Anlagegütern durch gebietsansässige Produzenten in einem Zeitraum zuzüglich gewisser Werterhöhungen an nichtproduzierten Vermögensgütern durch produktive Tätigkeiten von Produzenten oder institutionellen Einheiten. Zu den Anlagegütern zählen produzierte Güter, die länger als ein Jahr in der Produktion eingesetzt werden. (Eurostat (2014), S. 85)

- Telekommunikation/Internet
- Wohnungswirtschaft
- Bildung
- Brand- und Katastrophenschutz
- Rettungswesen
- Friedhöfe / Krematorien
- Kultur

2. Arten von Bruttoanlageinvestitionen:

Wohnbauten, Nichtwohnbauten einschließlich erheblicher Bodenverbesserungen, Ausrüstungen wie Schiffe, Kraftfahrzeuge und Computer, Militärische Waffensysteme, Nutztiere und Nutzpflanzungen, z. B. Bäume und Vieh, Eigentumsübertragungskosten nichtproduzierter Vermögensgüter wie Grund und Boden und Nutzungsrechte, FuE einschließlich Produktion von frei zugänglicher FuE. Ausgaben für FuE werden nur dann als Anlageinvestitionen behandelt, wenn ein hohes Niveau der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Schätzungen der Mitgliedstaaten erreicht wurde, Suchbohrungen, Software und Datenbanken, Urheberrechte, sonstiges geistiges Eigentum. (Eurostat (2014), S. 86).

3. Klassifikationen öffentlicher Aufgaben

Daseinsvorsorge

Gabler Wirtschaftslexikon (2019) listet folgende Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge auf:

- Ver-/Entsorgung (Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser, Abfall, Straßenreinigung)
- Gesundheit (Krankenhäuser, ambulante Versorgung, Vor- und Nachsorge, Pflege)
- Post
- Verkehrs- und Beförderungswesen (Schienen, Straßen, Wasserstraßen, Luftverkehr)
- Geld- und Kreditversorgung (flächendeckender, diskriminierungsfreier Zugang)

Classification of the Functions of Government (COFOG) der OECD

Die OECD hat einen einheitlichen Katalog für öffentliche Aufgaben aufgestellt und erhebt hierzu einheitlich Daten für die Mitgliedstaaten.

Table B. 1 .First and second level COFOG

First-level	Second-level
01 General public services	Executive and legislative organs, financial and fiscal affairs, external affairs Foreign economic aid General services Basic research R&D general public services General public services n.e.c. Public debt transactions Transfers of a general character between different levels of government
02 Defence	Military defence Civil defence Foreign military aid R&D defence Defence n.e.c.
03 Public order and safety	Police services Fire-protection services Law courts Prisons R&D public order and safety Public order and safety n.e.c.
04 Economic affairs	General economic, commercial and labour affairs Agriculture, forestry, fishing and hunting Fuel and energy Mining, manufacturing and construction Transport Communication Other industries R&D economic affairs Economic affairs n.e.c.
05 Environmental protection	Waste management Waste water management Pollution abatement Protection of biodiversity and landscape R&D environmental protection Environmental protection n.e.c.
06 Housing and community amenities	Housing development Community development Water supply Street lighting R&D housing and community amenities Housing and community amenities n.e.c.
07 Health	Medical products, appliances and equipment Outpatient services Hospital services Public health services R&D health Health n.e.c.
08	Recreational and sporting services

Recreation, culture and religion	Cultural services Broadcasting and publishing services Religious and other community services R&D recreation, culture and religion Recreation, culture and religion n.e.c.
09 Education	Pre-primary and primary education Secondary education Post-secondary non-tertiary education Tertiary education Education not definable by level Subsidiary services to education R&D education Education n.e.c.
10 Social protection	Sickness and disability Old age Survivors Family and children Unemployment Housing Social exclusion n.e.c. R&D social protection Social protection n.e.c.

Quelle: <http://www.oecd.org/gov/48250728.pdf>, s. auch: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Government_expenditure_by_function_%E2%80%93_COFOG

Anhang 2 Niedersachsen: Sondervermögen, Rücklagen, Extrahaushalte und sonstige FEU

Der Nds. Landesrechnungshof berichtet in seinen Jahresberichten regelmäßig über die Entwicklung der Sondervermögen.

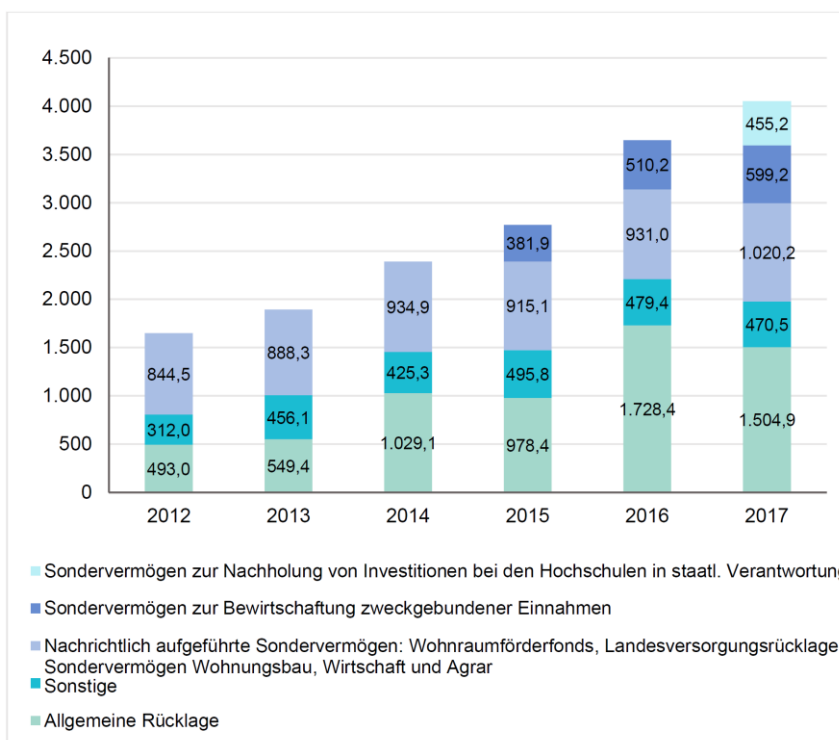
„Sondervermögen und Rücklagen

Sondervermögen sind rechtlich unselbstständige Teile des Landesvermögens, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Landes bestimmt sind. Eine Sonderform von Sondervermögen sind Rücklagen. Sondervermögen und Rücklagen werden außerhalb des Kernhaushalts bewirtschaftet.

Durch diese Nebenhaushalte können die Haushaltsgrundsätze wie Einheit, Vollständigkeit, Klarheit, Fälligkeit und Jährlichkeit beeinträchtigt werden. Grundsätzlich sind die benötigten Mittel als Ausgabe- oder Verpflichtungsermächtigungen im Kernhaushalt zu veranschlagen. Für die Errichtung von Sondervermögen bedarf es somit eines besonderen Grundes.

Nach der „Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie Bestände an Sondervermögen und Rücklagen“ (s. Abschnitt III, S. 7 der Haushaltsrechnung 2017) wiesen die Sondervermögen und Rücklagen zum jeweiligen Jahresende folgende Bestände auf:

Abbildung: Entwicklung der Sondervermögen und Rücklagen (in Mio. €)



Der Bestand der Sondervermögen und Rücklagen stieg in den Jahren 2012 bis 2017 von 1.649,5 Mio. € auf 4.050,0 Mio. € und damit auf mehr als das Doppelte.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage erhöhte sich in den Jahren 2014 bis 2017 von 549,4 Mio. € auf 1.504,9 Mio. €.

Tabelle: Entwicklung der Allgemeinen Rücklage (in Mio. €)

	2014	2015	2016	2017
Stand 01.01.	549,4	1029,1	978,4	1728,4
Zuführung	479,7	429,0	750,0	526,5
Entnahme	0,0	479,7	0,0	750,0
Stand 31.12.	1029,1	978,4	1728,4	1504,9

Diese Entwicklung steht insbesondere im Zusammenhang mit der Bildung neuer Sondervermögen bzw. der Aufstockung von Sondervermögen: Im Betrachtungszeitraum wurden der Allgemeinen Rücklage in einigen Fällen Mittel mit dem Ziel zugeführt, diese zu einem späteren Zeitpunkt in ein Sondervermögen umzubuchen (Vgl. § 3 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ vom 16.05.2017 (Nds. GVBl. S. 153); vgl. § 3 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ und zur Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 120).“

Aus: Niedersächsischer Landesrechnungshof, Jahresbericht 2019, S. 10-12

Extrahaushalte 2019

(Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen->

[Unternehmen/Methoden/Downloads/liste-extrahaushalte-2019.xls.html](#))

Das Statistische Bundesamt führt eine Liste der deutschen Extrahaushalte. Für das Land Niedersachsen sind dort für Anfang 2019 65 Extrahaushalte, die dem Staatssektor gem. ESVG 2010 zugeordnet werden. Auf kommunaler Ebenen existierten Anfang 2019 281 Extrahaushalte.

Tabelle: Extrahaushalte des Landes Niedersachsen (Stand: 01.01.2019)

1	Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) - Leibniz-Forum für Raumwissenschaften
2	Allgemeine Rücklage
3	Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht
4	Carl-von-Ossietzky Universität Oldenburg
5	Deutsches Primatenzentrum GmbH
6	Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts
7	Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für Internationale Schulbuchforschung
8	Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH
9	Hanse-Wissenschaftskolleg (HWK) - Stiftung bürgerlichen Rechts
10	HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen
11	Herzog-Wilhelm-Blindenstiftung
12	Hochschule Emden/Leer
13	Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
14	Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
15	Hochschule Hannover
16	Hochschule Osnabrück
17	HörTech gGmbH
18	Innovationszentrum Niedersachsen GmbH
19	Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
20	JadeWeserPort Realisierungs-Beteiligungs-GmbH
21	JWP GmbH
22	KKN Klinisches Krebsregister Niedersachsen (AöR)
23	Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH
24	Landesbetrieb IT.Niedersachsen
25	Landesliegenschaftsfonds
26	Leibniz-Institut DSMZ-Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH
27	Leibniz-Institut für angewandte Geophysik (LIAG) A.ö.R.
28	Leibniz Universität Hannover
29	LEUPHANA Universität Lüneburg
30	LGLN Geschäftsbereich Landesvermessung und Geobasisinformation
31	LZN Logistik Zentrum Niedersachsen
32	Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)
33	Museumsdorf Cloppenburg - Niedersächsisches Freilichtmuseum
34	Niedersächsische Hafengesellschaft mbH
35	Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)
36	"Niedersächsische Landesversorgungsrücklage"

37	Niedersächsische Staatstheater Hannover GmbH
38	NLWKN Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
39	Oldenburgisches Staatstheater
40	Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
41	Rücklage für die Zwischenlagerung schwachradioaktiver Abfälle
42	Rücklage für Kompensationsmaßnahmen im Nationalpark Wattenmeer
43	Rücklage für Maßnahmen des Naturschutzes aus Ersatzzahlungen
44	Rücklage für Maßnahmen nach § 28 d. Nds. Wassergesetzes
45	Rücklage für Maßnahmen nach §13 des Abwasserabgabengesetzes
46	Servicestelle Offene Hochschule Niedersachsen gemeinnützige GmbH
47	Sondervermögen f. d. Ausbau v. hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen u. für Digitalisierungsmaßnahmen
48	Sondervermögen Wohnraumförderfonds Niedersachsen
49	Sondervermögen z. Nachholung v. Investitionen... sowie z. Unterbr. v. Flüchtlingen i. Landesgebäuden
50	Sondervermögen zur Bewirtschaftung v. zweckgeb. Einnahmen
51	Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung
52	Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen
53	Staatstheater Braunschweig Landesbetrieb
54	Stiftung niedersächsischer Gedenkstätten
55	Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
56	Stiftung Universität Hildesheim
57	Technische Informationsbibliothek (TIB)
58	Technische Universität Braunschweig
59	Technische Universität Clausthal
60	Twincore, Zentrum für Experimentelle und Klinische Infektionsforschung GmbH
61	Universität Osnabrück
62	Universität Vechta
63	Verbundzentrale des GBV (VZG)
64	Wirtschaftsförderfonds - Gewerblicher Bereich
65	Zentrum für Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V.

Tabelle Extrahaushalte der niedersächsischen Kommunen (Stand: 01.01.2019)

1	Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH
2	Abwasser-Entsorgung Samtgemeinde Fredenbeck GmbH (AEF)
3	Abwasserentsorgung Hemmoor GmbH (AEH)
4	Abwasserentsorgung Wolfenbüttel AöR
5	Abwassergesellschaft Bardowick Verwaltungs-GmbH
6	Abwasserverband " Alme - Riehe "
7	Abwasserverband Auetal
8	Abwasserzweckverband Thedinghausen/ Bruchhausen-Vilsen
9	Arbeit im Landkreis Verden AöR
10	Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH
11	ASG Abwasserentsorgung Salzgitter GmbH

- | | | | |
|----|--|-----|--|
| 12 | Bad Laer Touristik GmbH | 63 | GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung
Südniedersachsen gGmbH |
| 13 | Badepark Bentheim GmbH & Co. KG | 64 | Gaststättenverwaltungsgesellschaft "Forsthaus Up-
jever" mbH |
| 14 | Badepark Bentheim Verwaltungsgesellschaft mbH | 65 | Gebäudemanagement, Einkauf und LogistikEigen-
betrieb der Stadt Salzgitter |
| 15 | Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter GmbH | 66 | Gemeinnützige Bildungs- und Kultur GmbH des
Landkreises Gifhorn |
| 16 | Bäder Bad Salzdetfurth GmbH | 67 | Gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen
RechtsGebäudemanagement Uelzen / Lüchow-Dan-
nenberg (gAÖR-GM) |
| 17 | Bäderbetriebe GmbH | 68 | Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Kommunen
der Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und
Osnabrück |
| 18 | Bäderbetriebe Rinteln GmbH | 69 | Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungs-
förderung Lüchow-Dannenberg (GWBF) |
| 19 | Bäderbetriebe Wunstorf GmbH | 70 | Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadt-
marketing Diepholz mbH |
| 20 | Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH | 71 | Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadt-
entwicklung Göttingen mbH |
| 21 | Bädergesellschaft Böhmetal mbH | 72 | Gesellschaft zur Förderung der Ansiedlung von Un-
ternehmen im LK Friesland mbH -GzF- |
| 22 | Baubetriebshof Berg- und Universitätsstadt Claust-
hal-Zellerfeld | 73 | GGB Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft LK
Grafschaft Bentheim mbH |
| 23 | Baubetriebshof Schortens Anstalt des öffentlichen
Rechts | 74 | GovConnect GmbH |
| 24 | Baubetriebshof Wiesmoor | 75 | Güterverkehrszentrum Emsland Planungs- und Ent-
wicklungsgesellschaft mbH (GVZ-E) |
| 25 | Beschäftigungsförderung Göttingen kAÖR | 76 | Hafen Spelle-Venhaus GmbH |
| 26 | Beteiligungsgesellschaft Stadt Göttingen mbH | 77 | Hafen und Tourismus GmbH Weener |
| 27 | BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs-
GmbH Landkreis Osnabrück | 78 | Hallen- und Gesundheitsbad Moor-Therme Aqua
Vitales |
| 28 | Bezirksverband Oldenburg - Einrichtungen | 79 | Hallenbad - Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH |
| 29 | Bezirksverband Oldenburg - Zentralverwaltung | 80 | Hann. Münden Marketing GmbH |
| 30 | BIBER GmbH - Bildung Betreuung Erziehung | 81 | Hannover Beteiligungsfonds GmbH |
| 31 | Bildungsregion Südniedersachsen e.V. | 82 | hannover innovation fonds GmbH |
| 32 | Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel | 83 | hannoverimpuls GmbH |
| 33 | Biosphaerium Elbtalaue GmbH | 84 | Hannoversche Informationstechnologien AÖR (Han-
nIT) |
| 34 | Blockheizkraftwerk und Bäder GmbH | 85 | Haus der Jugend GmbH |
| 35 | Bodenkulturzweckverband Meppen im Landkreis
Emsland | 86 | Heideregion |
| 36 | Braunschweig Stadtmarketing GmbH | 87 | Hildesheim Marketing GmbH |
| 37 | BRAUNSCHWEIG Zukunft GmbH | 88 | Industriepark Salzgitter-Watenstedt Entwicklungs-
GmbH |
| 38 | Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft
mbH | 89 | Infra InfrastrukturgesellschaftRegion Hannover
GmbH |
| 39 | Braunschweigische Landschaft e.V. | 90 | IT-Kooperation Harburg AÖR |
| 40 | BTE Bremen-ThedinghauserEisenbahn GmbH | 91 | IT-Verbund Uelzen Gemeinsame kommunale An-
stalt |
| 41 | Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. | 92 | JobCenter Schaumburg kAÖR |
| 42 | Bückeburger Bäder GmbH | 93 | K A I Kommunale Anwendergemeinschaft für Infor-
mations- und Kommunikationstechniken |
| 43 | Celler Schloßtheater e.V. | 94 | Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH |
| 44 | CongressPark Wolfsburg GmbH | 95 | Kommunal-Service Lüchow Eigenbetrieb der Samt-
gemeinde Lüchow |
| 45 | Deutsches Theater in Göttingen GmbH | 96 | Kommunalbetriebe "Altes Amt Lemförde" GmbH |
| 46 | EGR Entwicklungs-Gesellschaft Rheiderland mbH | 97 | Kommunale Dienste Göttingen (kAÖR) |
| 47 | Eigenbetrieb "Breitbandausbau" des Landkreises
Celle | 98 | Kommunale Dienstleistungen Böhmetal GmbH |
| 48 | Eigenbetrieb "Immobilien und Gebäudemanage-
ment" der Stadt Osnabrück | 99 | Kommunale Hochschule für Verwaltung in Nieder-
sachsen |
| 49 | Eigenbetrieb Gebäudemanagement Emden | 100 | Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR
(KRLO) |
| 50 | Eigenbetrieb Gebäudeservice und Bauhof Uetze | 101 | Kreismuseum des Landkreises Diepholz |
| 51 | Eigenbetrieb Kommunale Dienste Elbtalaue | 102 | Kreismusikschule Ammerland e.V. |
| 52 | Eigenbetrieb KVHS Landkreis Holzminden | 103 | Kreismusikschule des Landkreises Diepholz |
| 53 | Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung LK Lüne-
burg | | |
| 54 | Eigenbetrieb Wangermeer | | |
| 55 | Eigenbetrieb Zentrale Gebäudewirtschaft Lingen | | |
| 56 | Ems-Weser-Elbe Versorgungs-/Entsorgungsverband
Beteiligungsgesellschaft mbH | | |
| 57 | Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsver-
band | | |
| 58 | Emslandhallen Lingen | | |
| 59 | Energieverband Elbe-Weser Beteiligungsholding
GmbH | | |
| 60 | Entwicklungsgesellschaft Güterverkehrszentrum
Osnabrück mbH | | |
| 61 | EXPO GRUND | | |
| 62 | Friesenbad Weener GmbH | | |

104	Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH	155	Schulzweckverband Hasenwinkel Rathaus
105	Kreisvolkshochschule Helmstedt	156	SOCON Sonar Control Kavernenvermessung GmbH
106	Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH	157	Solbad Melle GmbH
107	kulturevents Emden	158	Sparkassenzweckverband Celle
108	Kur- und Grundstücksbetrieb der Stadt Bad Iburg	159	Sparkassenzweckverband Duderstadt
109	Kur- und See GmbH	160	Sparkassenzweckverband Emsland
110	Kurverwaltung der Samtgemeinde Hage	161	Sparkassenzweckverband Gifhorn-Wolfsburg
111	Kurverwaltung Land Wursten	162	Sparkassenzweckverband Göttingen
112	Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH	163	Sparkassenzweckverband Hameln-Weserbergland
113	Landesstube Alten Landes Wursten	164	Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude
114	Landkreis Aurich Jobcenter (kAÖR)	165	Sparkassenzweckverband Hildesheim Goslar Peine
115	Landkreis Harburg Betrieb Gebäudewirtschaft	166	Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz
116	Landkreis Harburg Betrieb Kreisstrassen	167	Sparkassenzweckverband LeerWittmund
117	Landkreis Hildesheim Holding GmbH	168	Sparkassenzweckverband Lüneburg
118	Landschaftsverband Weser-Hunte e.V.	169	Sparkassenzweckverband Münden
119	LE/EVW- Beteiligungsgesellschaft mbH	170	Sparkassenzweckverband Nienburg
120	Leeraner Entwicklungs- und Erschließungsbetrieb (LEEB)	171	Sparkassenzweckverband Oldenburg
121	Lehrter Bädergesellschaft mbH	172	Sparkassenzweckverband Osnabrück
122	Lehrter Beteiligungs-GmbH	173	Sparkassenzweckverband Rotenburg Osterholz
123	Lüchower Wirtschaftsförderungs GmbH	174	Sparkassenzweckverband Schaumburg
124	MaßArbeit kAÖR	175	Sparkassenzweckverband Scheeßel
125	Mittelweser-Touristik GmbH	176	Sparkassenzweckverband Sparkasse Einbeck
126	MKW - Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs-GmbH	177	Sparkassenzweckverband Stade-Altes Land
127	MKW Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG	178	Sparkassenzweckverband Uelzen/Lüchow-Dannenberg
128	Museumsstiftung Lüneburg (Stiftung des bürgerl. Rechts)	179	Stader Bädergesellschaft mbH
129	Musikschule des Emslandes e.V.	180	STADEUM Kultur- und Tagungszentrum Verwaltungsgesellschaft mbH
130	Musikschule des Landkreises Vechta e.V.	181	Stadt Braunschweig Fachbereich Gebäudemanagement
131	Natur- und Erlebnispark Bremervörde GmbH	182	Stadt Goslar Betriebshof Straßen und Grün
132	Naturpark Dümmer e.V.	183	Stadt Stade Beteiligungsgesellschaft mbH
133	Niedersächsische Versorgungskasse	184	Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH
134	Nordwolle Medienzentrum Grundbesitzverwaltungs- u. Beteiligungs-GmbH	185	Stadtbetriebe Wolfenbüttel GmbH (STB)
135	Nordwolle Veranstaltungszentrum Grundbesitzverwaltungs- u. Beteiligungs-GmbH	186	Stadthalle Gifhorn GmbH
136	NW Kommunale Dienste GmbH	187	Stadthallen GmbH Uelzen
137	Obernkirchener Stadtentwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH	188	Stadtmarketing Bramsche GmbH
138	Oldenburg Tourismus und Marketing GmbH	189	Stadtmarketing Varel GmbH
139	Oldenburgisch-Ostfriesischer Zweckverband f.d. Beseitigung v. Tierkörpern,Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen	190	Stadtwerke Bad Pyrmont Beteiligungs und Bäder GmbH
140	Osnabrücker Veranstaltungs- und Kongress GmbH	191	Stadtwerke Goslar
141	Ostfriesland Tourismus GmbH	192	Stadtwerke Wilhelmshaven GmbH
142	Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- Landkreis Aurich	193	Städtische Beteiligungen Hann. Münden
143	Planetarium Wolfsburg gGmbH	194	Städtische Betriebe Herzberg am Harz Eigenbetrieb Stadtreinigung
144	Planungsverband Gewerbegebiet B4	195	Städtische Betriebe Herzberg am Harz Hilfsbetrieb Bauhof/Gärtnerei
145	Pro Arbeit kAÖR	196	Städtische Betriebe Wolfenbüttel
146	ProWi Projektentwicklungs- und WirtschaftsförderungsgesellschaftKalefeld mbH	197	Städtische Bühnen Osnabrück gGmbH
147	regibus Hannover GmbH	198	Staufenberger Gemeindeservice AÖR
148	Residenzort Rastede GmbH	199	Stiftung Naturschutz im Landkreis Diepholz
149	Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim GmbH	200	Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
150	RV Großraum Braunschweig	201	Südheide Gifhorn GmbH
151	Samtgemeinde ElbtalauPlanungsverband Neu Tramm	202	TfN Theater für Niedersachsen GmbH
152	Schaumburger Beschäftigungs-GmbH	203	Theater Lüneburg GmbH
153	Schneverdingen Touristik	204	TKB Beteiligungs-GmbH
154	SchulsanierungsGmbH des Landkreises Gifhorn	205	Tourismusverband Nordsee e.V.
		206	Tourismusverband Osnabrücker Land e.V.
		207	Touristik GmbH Südliches Ostfriesland
		208	Ubbo-Emmius-Klinik Vermögensverwaltung
		209	UMG Klinikservice GmbH
		210	VERDO Hitzacker(Elbe) - TourismusbetriebsGmbH

211 Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade GbR	257 Zweckverband "ecopark"
212 Versorgung und Verkehr Delmenhorst	258 Zweckverband "Erholungsgebiet Dammer Berge"
213 Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH	259 Zweckverband "Kommunalservice NordWest"
214 Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH Salzgitter (VVS)	260 Zweckverband "Musikschule Niedergrafschaft" in Uelsen
215 Versorgungskasse Oldenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts	261 Zweckverband "Vogelpark-Region"
216 Verwaltungs GmbH Städtische Union	262 Zweckverband Aller-Leine-Tal
217 Volkshochschule Grafschaft Bentheim	263 Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland – Ostfriesische Sparkasse -
218 Wasserkraftwerk Hanekenfähr GmbH & Co. KG	264 Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre
219 Wasserkraftwerk Hanekenfähr Geschäftsführungs GmbH	265 Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee
220 Wasserver- und Entsorgungsgesellschaft Kreiensens mbH	266 Zweckverband Gemeinsame Leitstelle Friesland-Wilhelmshaven
221 Wegezweckverband Aschendorf-Hümmling	267 Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen-Lüchow-Dannenberg
222 Weltkulturerbe Erzbergwerk Rammelsberg Goslar GmbH	268 Zweckverband Interkommunaler Industriepark Küstenkanal (IIK)
223 Weser-Ems Energiebeteiligungen GmbH	269 Zweckverband JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven
224 Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	270 Zweckverband Kindergarten Oderwald
225 Wilhelmshaven Touristik & Freizeit GmbH	271 Zweckverband Landesbühne Niedersachsen Nord
226 Wirtschafts- u. Innovationsförderung Salzgitter GmbH	272 Zweckverband Linkes Weserufer
227 Wirtschafts- und Strukturentwicklungsgesellschaft Landkreis Verden mbH	273 Zweckverband Naturpark Solling - Vogler
228 Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH	274 Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
229 Wirtschaftsbetriebe Bergen GmbH	275 Zweckverband Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See
230 Wirtschaftsbetriebe Burgdorf GmbH	276 Zweckverband Schloß- und Heimatmuseum
231 Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Ritterhude GmbH	277 Zweckverband Veterinäramt JadeWeser
232 Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH	278 Zweckverband vhs Hannover Land
233 Wirtschaftsbetriebe Emden GmbH	279 Zweckverband VHS Lingen
234 Wirtschaftsbetriebe Lilienthal GmbH	280 Zweckverband Volkshochschule Meppen
235 Wirtschaftsbetriebe Neuenhaus GmbH	281 Zweckverband Volkshochschule Zeven
236 Wirtschaftsbetriebe Schüttdorf-Emsbüren GmbH	
237 Wirtschaftsbetriebe Stadt Buchholz i. d. Nordheide GmbH	
238 Wirtschaftsbetriebe Stadt Seesen/Harz GmbH	
239 Wirtschaftsbetriebe Stadthagen GmbH	
240 Wirtschaftsförderung Landkreis Stade GmbH	
241 Wirtschaftsförderung Goslar GmbH	
242 Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co.KG	
243 Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH	
244 Wirtschaftsförderungs GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg	
245 Wirtschaftsförderungs-GmbH der Stadt Damme	
246 Wirtschaftsförderungs-GmbH für den Landkreis Oldenburg (WLO)	
247 Wirtschaftsförderungsgesellschaft Uelzen mbH	
248 Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region (HI-REG) mbH	
249 Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für den Landkreis Diepholz	
250 Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH WIGOS	
251 Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH	
252 WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH	
253 WSM - Wolfsburger Schulmodernisierungsgesellschaft mbH	
254 Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover	
255 ZV Erholungsgebiet Hasetal	
256 Zweckverband Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel	

Zu- und Abgänge 2018 in Niedersachsen

Zugänge 2018

Nds	KKN Klinisches Krebsregister Niedersachsen (AÖR)
Nds	Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH
Nds	Sondervermögen f. d. Ausbau v. hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen u. für Digitalisierungsmaßnahmen
Gem.	Arbeit im Landkreis Verden AÖR
Gem.	Bad Laer Touristik GmbH
Gem.	Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH
Gem.	BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH
Gem.	Eigenbetrieb "Breitbandausbau" des Landkreises Celle
Gem.	Eigenbetrieb Gebäudemanagement Emden
Gem.	Eigenbetrieb Gebäudeservice und Bauhof Uetze
Gem.	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbH
Gem.	GGB Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft LK Grafschaft Bentheim mbH
Gem.	Güterverkehrszentrum Emsland Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (GVZ-E)
Gem.	Hafen Spelle-Venhaus GmbH
Gem.	Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR (KRLO)
Gem.	Kreisvolkshochschule Helmstedt
Gem.	Landkreis Harburg Betrieb Gebäudewirtschaft
Gem.	Mittelweser-Touristik GmbH

- Gem. Sparkassenzweckverband Rotenburg Osterholz
- Gem. Stadt Goslar Betriebshof Straßen und Grün
- Gem. Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
- Gem. TKB Beteiligungs-GmbH
- Gem. Tourismusverband Nordsee e.V.
- Gem. Tourismusverband Osnabrücker Land e.V.
- Gem. Versorgung und Verkehr Delmenhorst
- Gem. Wirtschaftsförderungs-GmbH der Stadt Damme
- Gem. Zweckverband "Kommunalservice NordWest"
- Gem. Zweckverband Gemeinsame Leitstelle Friesland-Wilhelmshaven

Abgänge 2018

- Nds Braunschweig GmbH
- Gem. Abwasserbetriebe Weserbergland AöR
- Gem. Energieversorgung Weser-Ems GmbH
- Gem. Kommunale Dienste Hann. Münden Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hann. Münden
- Gem. Kreisjugendmusikschule Stade e.V.
- Gem. Samtgemeinde Salzhausen Wirtschaftsbetrieb

Erläuterungen

Extrahaushalte sind alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU), die nach den Vorgaben des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zum Sektor Staat gehören:

Die Einheit wird von den Gebietskörperschaften des Staates (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) sowie der Sozialversicherung kontrolliert, d.h. sie ist aus den Kernhaushalten der staatlichen Ebenen ausgegliedert, aber die Gebietskörperschaften oder die Sozialversicherungen halten die Mehrheit des Kapitals oder des Stimmrechts der Einheit.

Die Einheit wird überwiegend vom Staat finanziert und ist ein Nichtmarktproduzent. Bei Nichtmarktproduzenten liegt der Eigenfinanzierungsgrad, d.h. das Verhältnis von Umsatzerlösen zu Produktionskosten unter 50%. Eine Ausnahme gilt für sogenannte Hilfsbetriebe des Staates, bei denen der Eigenfinanzierungsgrad 50% und mehr beträgt, die aber mehr als 80% ihres Umsatzes mit Einheiten des Staates (Kern- und Extrahaushalte) erwirtschaften. Diese Hilfsbetriebe zählen auch zu den Extrahaushalten.

Die Liste der Extrahaushalte umfasst die Einheiten, die zum 1. Januar des Berichtsjahres nach dem ESVG 2010 zum Sektor Staat zählen. (weiteres in: Schmidt, P., Heil, N., Schmidt, D., Kaiser, J.; Die Abgrenzung des Staatssektors in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen; in Wirtschaft und Statistik 01/2017, Seite 35 ff.).

Bei den Zugängen handelt es sich sowohl um reklassifizierte Einheiten als auch um neue Einheiten. Neuen Einheiten sind unter anderem auf Neugründungen und Erwerb von Beteiligungen zurückzuführen. Demgegenüber handelt es sich bei den Abgängen sowohl um reklassifizierte Einheiten als auch Wiedereingliederungen in die Kernhaushalte, Fusionen, Abwicklungen oder Privatisierungen.

Sonstige Fonds, Einrichtungen, Unternehmen (FEU)

(Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/Downloads/liste-sonstige-FEU-2019-xls.html>)

Das Statistische Bundesamt führt eine Liste der deutschen Sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sonstige FEU). Für das Land Niedersachsen sind dort für Anfang 2019 90 Sonstige FEU, die dem öffentlichen Bereich, aber nicht dem öffentlichen Gesamthaushalt gem. ESVG 2010 zugeordnet werden. Auf kommunaler Ebene existierten Anfang 2019 1.579 Sonstige FEU.

Tabelle: Sonstige FEU des Landes Niedersachsen (Stand: 01.01.2019)

- 1 3N Dienstleistungen GmbH
- 2 Allgemeiner Hannoverscher Klosterfonds
- 3 Ambulantes Versorgungszentrum Hannover GmbH
- 4 Ambulanzzentrum der MHH GmbH
- 5 Braunschweig - Beteiligungsgesellschaft mbH
- 6 Braunschweig Advisors GmbH
- 7 Braunschweig GmbH
- 8 Braunschweig Grund Objektgesellschaft Driebenber mbH & Co. KG
- 9 Braunschweig Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH
- 10 Braunschweig- Informationstechnologie- GmbH
- 11 City Center Magdeburg Hasselbach-Passage Grundstücksgesellschaft mbH
- 12 Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG
- 13 Deutsche Gesellschaft für Gewebetransplantation gemeinnützige Gesellschaft mbH
- 14 Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft)
- 15 Deutsche Management Akademie Niedersachsen gem.GmbH
- 16 Die Braunschweigische Stiftung
- 17 Domstrukturfonds Verden
- 18 Eisenbahnen- u. Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
- 19 ELAN e.V.
- 20 finpair GmbH
- 21 ForschungRegion Braunschweig e.V.
- 22 HIS Hochschul-Informationen-System eG
- 23 HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V.
- 24 Hospitalfonds St. Benedicti Lüneburg
- 25 Institut für Solarenergieforschung GmbH
- 26 JadeWeserPort Realisierungs-GmbH & Co.KG
- 27 Justizvollzugsarbeitsverwaltung des Landes Niedersachsen
- 28 Kapitalbeteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH
- 29 Kita Fingerhut GmbH
- 30 Kloster Wöltingerode Brennen und Brauen GmbH
- 31 Klostersgut Wöltingerode
- 32 Klostersgut Wülfighausen
- 33 Klostersgut Wulfode
- 34 Klosterkammerforstbetrieb
- 35 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)
- 36 LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH

- 37 Leuphana Veranstaltungs- und Vermarktungsgesellschaft mbH
- 38 LOR Logistic on Rail GmbH
- 39 Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen
- 40 Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig
- 41 Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik
- 42 Medizinische Hochschule Hannover
- 43 Medizinische Hochschule Hannover Service GmbH
- 44 MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH
- 45 NBN Grundstücks- und Verwaltungs-GmbH
- 46 NBN Norddeutsche Beteiligungsgesellschaft für Immobilien in Niedersachsen mbH
- 47 NBV Beteiligungs GmbH
- 48 Nieba GmbH
- 49 Niedersachsen Invest GmbH
- 50 Niedersachsen Ports GmbH & Co.KG
- 51 Niedersachsentarif GmbH
- 52 Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung
- 53 Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH
- 54 Niedersächsische Landesforsten Services GmbH
- 55 Niedersächsische Landgesellschaft mbH
- 56 Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung
- 57 Niedersächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts
- 58 Niedersächsisches Hengstauzuchtgestüt
- 59 Niedersächsisches Staatsbad Nenndorf Betriebsgesellschaft mbH
- 60 Niedersächsisches Staatsbad Pyrmont Betriebsgesellschaft mbH
- 61 NKB Verwaltungs GmbH
- 62 NLF Niedersächsische Landesforsten
- 63 NORD/Advisors Norddeutsche Financial & Strategic Advisors GmbH
- 64 NORD/FM Norddeutsche Facility Management GmbH
- 65 NORD/LB Asset Management AG
- 66 NORD/LB Asset Management Holding GmbH
- 67 NORD/LB Leasing GmbH
- 68 nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH
- 69 Öffentliche Facility Management GmbH
- 70 ON Investment Holding GmbH
- 71 PLM Grundstücksverwaltung Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- 72 RCL Rail Creative Logistics GmbH
- 73 Santech GmbH
- 74 Science to Business GmbH - Hochschule Osnabrück
- 75 SGK Servicegesellschaft Kreditmanagement mbH
- 76 Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz
- 77 Stiftung Fachhochschule Osnabrück
- 78 Stiftung Niedersachsen
- 79 Studentenwerk Göttingen
- 80 Studentenwerk Hannover
- 81 Studentenwerk Oldenburg
- 82 Studentenwerk Osnabrück Anstalt des Öffentlichen Rechts
- 83 Studentenwerk OstNiedersachsen Anstalt des öffentlichen Rechts

- 84 TEWISS - Technik und Wissen GmbH
- 85 TLN-Beteiligung Anstalt des öffentlichen Rechts & Co. KG
- 86 TourismusMarketing Niedersachsen GmbH
- 87 Universitätsmedizin Göttingen
- 88 Unterstützungseinrichtung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg GmbH
- 89 Windfarm Elsdorf II GmbH
- 90 Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEVA) Hannover

Zu- und Abgänge Sonstige FEU Niedersachsen 2018

Zugänge

- 1 Kita Fingerhut GmbH
Leuphana Veranstaltungs- und Vermarktungsgesellschaft mbH
- 2 LOR Logistic on Rail GmbH
- 4 NBN Grundstücks- und Verwaltungs-GmbH
- 5 Niedersachsen Invest GmbH
- 6 NKB Verwaltungs GmbH
- 7 Öffentliche Facility Management GmbH
- 8 ON Investment Holding GmbH
- 9 RCL Rail Creative Logistics GmbH
- 10 Santech GmbH
SGK Servicegesellschaft Kreditmanagement mbH
- 11 Unterstützungseinrichtung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg GmbH
- 13 Windfarm Elsdorf II GmbH

Abgänge

- 1 Hannover Clinical Trial Center GmbH
Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH

Sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sind alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Vorgaben des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010) nicht zum Sektor Staat gehören. Grundsätzlich handelt es sich bei diesen Einheiten nach dem ESVG 2010 um Marktproduzenten.

Die Einheit wird von den Gebietskörperschaften des Staates (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) sowie der Sozialversicherung kontrolliert, d.h. sie ist aus den Kernhaushalten der staatlichen Ebenen ausgegliedert, wurde neu gegründet oder durch Beteiligungserwerb erworben, aber die Gebietskörperschaften oder die Sozialversicherung halten die Mehrheit des Kapitals oder des Stimmrechts der Einheit.

Die Liste der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen umfasst die öffentlichen Einheiten, die zum 1. Januar des Berichtsjahres nach dem ESVG 2010 nicht zum Sektor Staat zählen.

Die Tabellenblätter Zugang bzw. Abgang stellen die Veränderungen der aktuellen Liste der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen im Vergleich zur Liste der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Vorjahres dar. Bei den Zugängen handelt es sich sowohl um reklassifizierte Einheiten als auch um neue Einheiten. Neue Einheiten sind unter anderem auf Neugründungen und Erwerb von Beteiligungen zurückzuführen. Demgegenüber handelt es sich bei den Abgängen sowohl um reklassifizierte Einheiten als auch Fusionen, Abwicklungen oder Privatisierungen.

Anhang 3 Gestaltungsmöglichkeiten der Schuldenbremse – Materialsammlung

A. Rechtliche Einschätzungen

a. Gutachten für den Berliner Senat zur ÖÖP-Gestaltung unter der Schuldenbremse

„Im Rahmen des HOWOGE-ÖÖP-Modells können im Lichte der grundgesetzlichen Schuldenbremse im Gegensatz zum in der Vergangenheit und im Status quo angewendeten traditionellen Ansatz der Organisation und Finanzierung der Schulbauvorhaben kreditfinanzierte Investitionen durchgeführt werden. Damit einhergehend können unter Berücksichtigung der grundgesetzlichen Schuldenbremse im Rahmen des HOWOGE-ÖÖP-Modells kreditfinanzierte Investitionen in einem identischen Ausmaß wie im Rahmen von ÖPP-Projekten realisiert werden.“

Beckers, Thorsten; Ryndin, Andrej; Das „HOWOGE-ÖÖP-Modell“ und der Status quo im Vergleich. Eine Analyse zentraler Aspekte der Einbindung der HOWOGE in die „Berliner Schulbau-Offensive“ unter Rückgriff auf institutionenökonomische Erkenntnisse, Gutachterliche Stellungnahme für die Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin, September 2019, S. iii

„Da es sich bei der HOWOGE um eine juristische Person des Privatrechts handelt, fallen die von ihr aufgenommenen Kredite nicht unter die „Schuldenbremse“ des Art. 109 Abs. 3 GG, obwohl das Land Berlin Alleingesellschafter der HOWOGE ist. Auch eine missbräuchlichen Umgehung des Art. 109 Abs. 3 GG, die ausnahmsweise dazu führen könnte, dass Kredite einer rechtlich verselbständigten Einheit dem Staat zugerechnet werden müssen, liegt im Fall der Einbindung der HOWOGE in die Berliner Schulbauoffensive nicht vor.“

Hermes, Georg; Weiß, Holger; Zur geplanten Einbindung der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH in die Umsetzung der „Berliner Schulbauoffensive“, Rechtsgutachterliche Stellungnahme für die Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin, September 2019, S. 37

b. Aussagen aus der Präsentation Prof. Dr. Michael Rodi (Universität Greifswald), Handlungsspielräume der Bundesländer in Bezug auf die

Schuldenbremse, Konferenz „Die deutsche Schuldenbremse: Rechtlicher Rahmen, Rationalität und Spielräume für kreditfinanzierte öffentliche Investitionen, Berlin, 16. September 2019

„Rechtlich selbständige Personen des öffentlichen Rechts Körperschaften wie Kommunen, Anstalten und Stiftungen sowie Sozialversicherungsträger werden nicht erfaßt

Nicht erfasst werden auch jur. Pers. des Privatrechts (Gesellschaften), auch wenn der Staat alleiniger oder beherrschender Gesellschafter ist

Kreditaufnahme durch unabhängige Einrichtungen kann mißbräuchlich sein, wenn

- Allg. Grundsätze zum Formenmißbrauch im Staatshandeln
- Telos von Art.115, 109 Abs. 3 GG
- Verfassungsgrundsätze der Haushaltsklarheit und -wahrheit
- Grundsatz der Vollständigkeit des Haushalts

Eine mißbräuchliche Verschuldung durch Dritte und damit eine Umgehung des Verbots staatlicher Verschuldung liegt vor, wenn

- durch die Konstruktion im Ergebnis die gleiche Wirkung erzielt wird (z.B. Haftung des Staates) = obj. Umgehungstatbestand
- keine materielle Rechtfertigung für die formale Konstruktion vorliegt insbesondere die Übertragung einer Sachaufgabe, eine in diesem Zusammenhang begründete Verschuldung für eine generationenübergreifende Aufgabe, etwa nachhaltige Entwicklung staatlicher Infrastruktur, Bekämpfung Klimawandel“ (S. 6-8)

c. Aussagen aus der Präsentation Prof. Dr. Georg Hermes (Goethe Universität Frankfurt a.M.), Die rechtlichen Konturen der deutschen Schuldenbremse: Grundzüge und verbleibende Wege zur Finanzierung öffentlicher Investitionen durch den Bund, Konferenz „Die deutsche Schuldenbremse: Rechtlicher Rahmen, Rationalität und Spielräume für kreditfinanzierte öffentliche Investitionen, Berlin, 16. September 2019

„Die Errichtung einer zur Kreditaufnahme berechtigten selbständigen juristischen Person durch den Bund ist ohne Zurechnung der Kredite zum Bund im Rahmen der nationalen Schuldenbremse rechtlich möglich, wenn

- der juristischen Person eigenständige Sachaufgaben zugewiesen werden und
- sachliche Gründe für die Auslagerung und Ver selbständigung dieser Aufgabe

bestehen.“ (S. 9)

B. ÖÖP

Die Betrachtung öffentlicher Investitionen mittels ÖÖP's leitet sich auch aus Analogieschlüssen zu ÖPP's ab, die fachlich öfter diskutiert wurden (Wo ÖPP's gehen, spricht auch nichts gegen ÖÖP's.). Bei diesen wird eine ausgelagerte Finanzierung öffentlicher Investitionen auch unter der Schuldenbremse als unkritisch angesehen. Vgl. z.B.:

„Finanzierungslücken beim Neubau der Hochschulkliniken

Die zurzeit in Rede stehende Investitionssumme von 2,1 Mrd. € reicht nicht aus, um eine bedarfsgerechte Finanzierung der Neubauvorhaben der Hochschulkliniken sicherzustellen. Der LRH regt an, die haushaltswirtschaftlichen Optionen einer Aufstockung der Mittel für das Sondervermögen zu prüfen. Alternativ kommt in Betracht, den Neubau (eines Teils) der Hochschulkliniken im Rahmen von ÖPP-Projekten zu verwirklichen.“

aus: Nds. Landesrechnungshof, Jahresgutachten 2019, Juni 2019, S. 103

C. Anerkannte Spielräume

Auch dürfte es erfolgversprechend sein, Gestaltungsmöglichkeiten, die von Institutionen aufgezeigt werden, die die Schuldenbremse ausdrücklich begrüßen.

a. Niedersächsische Landesrechnungshof

„Der Verhinderung von Umgehungen des Verschuldungsverbots kommt aus Sicht der Finanzkontrolle eine besondere Bedeutung zu: Wenn ein

weiterer unkontrollierter Anstieg der Verschuldung des Landes wirksam verhindert werden soll, müssen Umgehungstatbestände weitestgehend ausgeschlossen werden. (...) Im Rahmen der Anhörung im Landtag kritisierte der LRH, dass die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf keine ausdrücklichen Regelungen zu möglichen Umgehungstatbeständen vorgesehen hat. Er empfiehlt, gesetzlich ausdrücklich zu regeln, dass

- das Verschuldungsverbot auch für Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes gilt,
- dem Land Einnahmen aus Krediten auch dann entstehen, wenn Kredite für die Finanzierung staatlicher Aufgaben durch selbstständige juristische Personen aufgenommen werden, an denen das Land maßgeblich beteiligt ist, wenn das Land für die Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme einsteht, und
- in das Verschuldungsverbot auch finanzielle Transaktionen einzubeziehen sind, die wie Kredite wirken und eine Umgehung des Verschuldungsverbots bezwecken.“

Aus: Nds. Landesrechnungshof, Jahresbericht 2019, S. 24/25

Da diese Hinweise trotz dieser Kenntnissgabe vom Gesetzgeber in Niedersachsen (auch im Bund und den meisten anderen Bundesländern) nicht ergänzt wurden, stehen diese Wege offen.

b. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Situation, Jahresgutachten 2019/2020

„Während die vorangegangenen Fassungen der deutschen Schuldenregel Sondervermögen unberücksichtigt ließen, fallen diese nun unter deren rechtlichen Gültigkeitsbereich, sofern sie rechtlich unselbständig sind. Dies gilt für Sondervermögen, die ab dem Jahr 2011 gegründet wurden. Ältere Sondervermögen des Bundes wie beispielsweise das Sondervermögen des European Recovery Program (ERP) oder das Bundeseisenbahnvermögen und deren bestehende Kreditermächtigungen werden somit durch die Vorgaben der Schuldenbremse nicht beschränkt.“

Eine weitere Abweichung von den alten Fassungen der Schuldenregel ergibt sich im Umgang mit finanziellen Transaktionen. Während diese in der alten Schuldenregel in der Berechnung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme mit den dafür relevanten Einnahmen und Ausgaben vermengt wurden, werden sie nun explizit herausgerechnet. Hierdurch ist es nicht mehr möglich, durch den Verkauf öffentlicher Wertgegenstände oder Privatisierungen die Vorgaben der Schuldenbremse einzuhalten. Jedoch können weiterhin Ausgaben im Haushalt theoretisch als Darlehen oder als Erwerb von Beteiligungen ausgestaltet werden, wodurch sie nicht der Begrenzung durch die Schuldenbremse unterlägen. Dies zeigte sich beispielsweise in Zahlungen an die Bundesagentur für Arbeit, die als zinsfreie Darlehen ohne Rückzahlungsverpflichtung verbucht wurden (Deutsche Bundesbank, 2011).“ (Ziffer 438, S. 243/244)

„Für die Sozialversicherungen gilt im Allgemeinen ein Kreditaufnahmeverbot. Der Bund garantiert der Gesetzlichen Rentenversicherung zinslose Liquiditätshilfen, sofern ihre liquiden Mittel aus der Nachhaltigkeitsrücklage nicht ausreichen (§ 214 Abs. 1 SGB VI). Die Bundesagentur für Arbeit kann ebenso auf zinslose Darlehen des Bundes zurückgreifen, wenn sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann (§ 364 Abs. 1 SGB III). In einem Jahr mit zu geringen Einnahmen kann das Defizit durch Rücklagen ausgeglichen werden. So wiesen die Sozialversicherungen etwa in den Jahren 2001 und 2002 gemäß dem Unabhängigen Beirat des Stabilitätsrats (2017) ein relativ hohes strukturelles Defizit in Höhe von rund 0,6 % des BIP auf. Nach Berechnungen des Sachverständigenrates lassen sich strukturelle Defizite der Sozialversicherungen im Zeitraum von 1991 bis 2018 in neun Jahren – also rund einem Drittel des gesamten Zeitraums – mit im Durchschnitt rund 0,3 % des BIP feststellen. Sind Rücklagen nicht vorhanden, werden Beitragserhöhungen, Leistungskürzungen oder höhere Bundeszuschüsse notwendig, sodass sich mittelfristig keine Schulden aufbauen dürften.“ (Ziffer 445, S. 247)

„Zusätzliche Spielräume bestehen durch Rücklagen und Sondervermögen. Insbesondere die

Bundesagentur für Arbeit (BA) hat trotz Beitragsenkungen beachtliche Rücklagen in Höhe von über 25 Mrd Euro gebildet. Der Bund greift darüber hinaus auf Reserven wie die Flüchtlingsrücklage zurück, die in den vergangenen Jahren aufgebaut wurden (Deutsche Bundesbank, 2018b). Die Rücklagen der BA werden etwa zur Finanzierung der Ausgaben der Arbeitslosenversicherung genutzt. Sie kann bei Zahlungsschwierigkeiten zudem auf zinslose Darlehen des Bundes zurückgreifen, die als finanzielle Transaktion nicht auf die Schuldenbremse angerechnet werden. Der wichtigste ausgabenseitige automatische Stabilisator kann dadurch weitgehend unabhängig von der Konjunkturbereinigung der Schuldenbremse wirken. (Ziffer 452, S. 250)

„Durch die Differenz zwischen der Grenze der Schuldenbremse von 0,35 % des BIP für den Bund und 0,0 % für die Länder sowie der gesamtstaatlichen Grenze im Fiskalpakt von 0,5 % des BIP besteht bereits heute Spielraum für die nicht von der Schuldenbremse betroffenen Bereiche, wie die kommunale Ebene, die Sozialversicherungen oder rechtlich selbständige Einheiten. Bei entsprechend stark reduzierter Schuldenquote würde sich dieser Spielraum bereits nach geltendem Recht auf 1,0 % des BIP erweitern.“ (Ziffer 456, S. 252)

c. Spielräume für die Bundesländer (Sanktionszahlungsaufteilungsgesetz – SZAG)

„§ 2 Aufteilung (1) Der Anteil des Bundes an Sanktionszahlungen beträgt 65 Prozent, der Anteil der Länder 35 Prozent. 35 Prozent des Länderanteils tragen die Länder entsprechend ihrer Einwohnerzahl. 65 Prozent des Länderanteils tragen die Länder nach dem Anteil des Finanzierungsdefizits des jeweiligen Landes an der Summe der Finanzierungsdefizite aller Länder (Verursachungsbeitrag); Länder, die einen ausgeglichenen oder positiven Finanzierungssaldo aufweisen, bleiben bei der Ermittlung der Summe der Finanzierungsdefizite unberücksichtigt und werden an dem Teil der Sanktionslasten, der sich nach dem Verursachungsbeitrag bemisst, nicht beteiligt.“

d. Spielräume für Kommunen und die Sozialversicherung

BMF, Fiskalregeln – Umsetzung des Fiskalvertrags in Deutschland (vom 18.04.2018, Quelle: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzien/Fiskalregeln/nationale-europaeische-fiskalregeln.html)

„Für die Kommunen besteht – abgesehen von der Überbrückung kurzzeitiger Liquiditätsengpässe – ein Kreditaufnahmeverbot für die Finanzierung von Ausgaben der laufenden Rechnung. Kredite können aber zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen werden, wenn die Schuldenbedienungen in späteren Jahren erwirtschaftet werden kann. In der Sozialversicherung gibt es ebenfalls ein Kreditaufnahmeverbot. Defizite können über aus den Einnahmen (Beitragseinnahmen und Zuschüsse des Bundes) gebildeten Rücklagen sowie über eine Anpassung des Beitragssatzes finanziert werden. In der knappschaftlichen Rentenversicherung gleicht der Bund Unterschiede zwischen Einnahmen und Ausgaben aus. Die Bundesagentur für Arbeit kann Defizite über Darlehen des Bundes finanzieren, die in den Folgejahren entsprechend zu tilgen sind.“

können. Der Bund gibt für diese Kreditaufnahme eine Staatsgarantie. So könnte der Bund zum Beispiel eine Ladesäulengesellschaft neu gründen, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für Wohnungsneubau und Gebäudesanierung eine Kreditaufnahme erlauben und die Verschuldungsgrenze bei der Deutsche Bahn erhöhen. Good Governance und demokratische Beteiligung sollen für Transparenz und Kontrolle sorgen. Die Regierung muss steuern können und für Parlament und Öffentlichkeit müssen Entscheidungen und Mittelverwendung transparent sein. Die Privatisierung dieser Gesellschaften wollen wir dauerhaft ausschließen, damit öffentliches Vermögen auch öffentlich bleibt. (...)

Durch unseren Vorschlag dürfte der Bund im Durchschnitt etwa 35 Milliarden Euro pro Jahr Kredite aufnehmen. Diese Gelder wollen wir in einen Bundesinvestitionsfonds überführen, der als Sondervermögen im Bundeshaushalt nicht der Jährlichkeit des Haushalts unterliegt. Er kann dann zweckgebunden investieren und auch eine stärkere antizyklische Wirkung entfalten. Um den Investitionsfonds abzusichern und sauber zu implementieren, streben wir eine Änderung des Grundgesetzes an.“

D. Interpretationen zur Ausgestaltung rechtlich zulässiger Einheiten mit Kreditfähigkeit

- a. Bündnis 90/Die Grünen, BDK 15.-17.11.2019 in Bielefeld, Beschluss (vorläufig): Zukunftsfähig wirtschaften für nachhaltigen Wohlstand - Rahmen setzen für die sozial-ökologische Marktwirtschaft, S. 35/36

„Die grundgesetzlichen Regelungen zur Schuldenbremse sehen vor, dass die Verschuldung von öffentlichen Gesellschaften wie zum Beispiel der Bahn, Wohnungsbaugesellschaften oder öffentlichen Krankenhäusern nicht auf die Schuldenbremse angerechnet werden. Das gleiche gilt für die neu zu gründenden Investitionsgesellschaften. Daher werden wir sie aus dem Investitionsfonds mit genügend Eigenkapital ausstatten, damit sie sich wie jedes private Unternehmen auch am Finanzmarkt selbst zusätzliches Kapital besorgen

- b. Institut für Makroökonomik und Konjunkturforschung (IMK) und Institut der deutschen Wirtschaft (iw), Für eine solide Finanzpolitik: Investitionen ermöglichen!, Studie vom 18.11.2019, S. 10-12

Der aktuell geltende Rahmen für die Finanzpolitik– mit Schuldenbremse, Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie Fiskalpakt – sollte daher so genutzt (und in einem zweiten Schritt gegebenenfalls bei Bedarf so modifiziert) werden, dass die Finanzierung des Investitionsbedarfs auch durch Neuverschuldung möglich ist. (...)

Dies könnte im Rahmen der bestehenden Regeln zur Schuldenbremse erreicht werden, indem für eng umschriebene Zukunftsaufgaben eine rechtlich selbständige Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts (in vollständigem Besitz des Bundes) als föderaler Investitionsfonds gegründet

wird, die mit der Umsetzung der notwendigen Investitionen beauftragt wird und der die Kreditaufnahme im Rahmen der getätigten Nettoinvestitionen erlaubt wird (z. B. Anstalt des öffentlichen Rechts, Stiftung, AG, GmbH). Solange es sich bei diesem Konstrukt nicht um ein reines Finanzierungsvehikel handelt, sondern tatsächlich neue Sachaufgaben zugewiesen werden, fällt dieser Extrahaushalt nicht unter die Regeln der Schuldenbremse im Grundgesetz.

Die Gebietskörperschaften könnten dann quasi die entsprechenden Kapitalgüter von dieser rechtlich selbständigen Person gegen die Zahlung der Finanzierungskosten und der ökonomischen Abschreibung der Investitionsgüter „leasen“. Eine Änderung des Grundgesetzes wäre demnach nicht erforderlich, es könnte schnell gehandelt werden.

Die europäischen Haushaltsregeln würden zwar ein solches Unternehmen dem öffentlichen Sektor zuordnen, da aber absehbar der öffentliche Schuldenstand Deutschlands unter 60 Prozent des BIP fallen wird, greifen die üblichen strengen europäischen Regeln dann nur noch entschärft, sodass die Defizitgrenze für das mittelfristige Strukturdefizit von 0,5 Prozent auf 1 Prozent des BIP steigt. Gegenüber der Verschuldungsgrenze für den Bund von 0,35 Prozent bedeutet dies die Erhöhung des Spielraums um derzeit pro Jahr etwa 22 Mrd. €.

Ergänzend sollten Bund und Länder die Finanzprobleme der Kommunen nachhaltig lösen. Im Zusammenhang mit dem Bericht der Kommission „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ wurde eine Entschuldungshilfe in Aussicht gestellt (BMI 2019). Zurecht wird in diesem Zusammenhang gefordert, dass eine Zweckentfremdung von kommunalen Kassenkrediten für die Zukunft ausgeschlossen werden muss. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten Bund und Länder zu einer Überwindung der Disparitäten bei den Kommunal финанzen und einer dauerhaft ausreichenden Finanzierung der Kommunen beitragen. Ein geeignetes Instrument wäre hier die weitere Übernahme von Sozialausgaben durch den Bund (Deutsche Bundesbank 2019, S. 9, Rietzler 2018). Gezielte Entschuldungsprogramme, die primär von den Ländern getragen werden, wären ein weiterer Lösungsansatz,

um kommunale Handlungsfähigkeit wiederherzustellen.“